TEIL
Ausscheidung Gewässerräume

Kanton Thurgau

Gemeinde Kesswil

Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums nach § 34 WBSNG

Projektmappe Gewässerraum Bäche

Planverzeichnis

Gemeinde Kesswil	
Gewässerraum Bäche	1003092.2
Stand Mitwirkung	

Plan Nr.	Bezeichnung	Datum
1003092.2	Planungsbericht Gewässerraum Bäche	19.03.2024
1003092.2/01	Übersichtsplan Nord, 1:2500	19.03.2024
1003092.2/02	Übersichtsplan Süd, 1:2500	19.03.2024
1003092.2/03	Gewässerraumlinienplan Chrüziwiesbach Abschnitt 01, Bahngraben Abschnitte 01 und 04, 1:500	19.03.2024
1003092.2/04	Gewässerraumlinienplan Dorfbach Abschnitte 05 und 09, 1:500	19.03.2024
1003092.2/05	Gewässerraumlinienplan Dorfbach Abschnitte 12 und 13, 1:500	19.03.2024
1003092.2/06	Gewässerraumlinienplan Dorfbach Abschnitt 16, Freimülibach Abschnitt 19, 1:500	19.03.2024
1003092.2/07	Gewässerraumlinienplan Freimülibach Abschnitte 23, 26 und 28, 1:500	19.03.2024
1003092.2/08	Gewässerraumlinienplan Underbach Abschnitt 07, 1:500	19.03.2024
1003092.2/09	Gewässerraumlinienplan Grenzbach Abschnitte 11 und 14, 1:500	19.03.2024

Kanton Thurgau

Gemeinde Kesswil

Kesswil

Festlegung des grundeigentümer-verbindlichen Gewässerraums nach § 34 WBSNG

Planungsbericht

Projekt Nr. 1003092.2

Datei: Planungsbericht_GWR_Kesswil.docx

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu,ani	07.11.2023
nlu				19.03.2024

Exemplar für:

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

1.1 Ausgangslage 3

1.2 Auftrag und Projektorganisation 3

1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums 4

1.4 Perimeter 5

2 Grundlagen 6

2.1 Arbeits- und Vollzugshilfen 6

2.2 Grundlagenübersicht 6

3 Bemessung Gewässerraum 6

3.1 Abschnittbildung 6

3.2 Anpassung Gewässerachse und Sohlenbreite 7

3.3 Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite 7

3.4 Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung 8

3.5 Gewässerraum nach GschG / GSchV 8

3.6 Anpassung Gewässerraum 9

3.7 Absprache mit den Nachbargemeinden 12

4 Betroffene Fruchtfolgeflächen 13

5 Kantonale Vorprüfung 17

6 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen 18

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dabei sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Die Festlegung des Gewässerraums (GewR) stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

Bisher wurde im Kanton Thurgau der Gewässerabstand basierend auf dem Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) festgesetzt. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Diese Abstände nach PBG bleiben gültig, bis die Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) grundeigentümerverbindlich festgesetzt sind. Bei Verzicht auf eine grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien bleiben weiterhin die Abstände gemäss § 76 PBG (gemessen ab Böschungsoberkante resp. ab Eindolung) massgebend.

In einer ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer mittels GIS-Analyse unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies geschieht im Rahmen einer Sondernutzungsplanung über die Definition von sogenannten Gewässerraumlinien, die gemäss dem Leitfaden des AfU festgelegt werden.

1.2 Auftrag und Projektorganisation

Auftraggeber:	Ansprechpartner Auftraggeber
Politische Gemeinde Kesswil Hafenstrasse 1 8593 Kesswil	Rolf Steiger 058 346 17 13 rolf.steiger@kesswil.ch

Auftragnehmer:	Ansprechpartner Auftragnehmer
NRP Ingenieure AG Lindenstrasse 1 8580 Amriswil	Nicola Lutz 052 244 09 52 nicola.lutz@nrpag.ch

Die NRP Ingenieure AG wurde im März 2023 von der Gemeinde Kesswil beauftragt, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum für rund 2 km Fliessgewässer (letztendlich Ausscheidung von 2.16 km) und stehende Gewässer im ganzen Gemeindegebiet auszuscheiden. Die Gewässerraumausscheidung beinhaltet auch die Koordination mit den Nachbargemeinden Dozwil, Hefenhofen, Sommeri, Güttingen und Uttwil:

Tabelle 1: Übersicht GewR-relevante Grenzgewässer

Nachbargemeinde	Name Grenzgewässer
Güttingen	04.98
Sommeri	05.09.03 Gränzbächli
Hefenhofen	05.09.03 Gränzbächli
Dozwil	04.08 Grenzbach
Uttwil*	04.08 Underbach (Abschnitt 1 – 4) 04.08.01

*Die Gewässerraumausscheidung der Grenzgewässer Underbach (04.08) Abschnitt 1-4 sowie 04.08.01 werden bereits durch Strittmatter Partner AG bearbeitet und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumausscheidung.

1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 des Planungs- und Baugesetzes.
Bei Gewässern, die eingedolt sind oder sich im Wald befinden (d.h. der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt) sowie bei Seen mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha wird auf eine Ausscheidung des GewR verzichtet [1].

Die Ingenieurarbeiten für den Entwurf und die Bereinigung des Gewässerraums für Fliessgewässer (fgew) und stehende Gewässer (sgew) umfassen folgende Arbeitsschritte:

1) Erarbeitung/Zusammenstellung der Grundlagen

2) Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung (fgew1 / sgw1, [1])

3) Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (behördenverbindlicher Raumbedarf) (fgew2 / sgw2, [1])

4) Prüfung und Begründung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite für folgende Fälle (Art. 41 a Abs. 3 lit. a-d GSchV):

   - Hochwasser (fgew3 / sgw3, [1])
   - Revitalisierungen (fgew4 / sgw41, [1])
   - Natur- und Landschaftsschutz (fgew5 / sgw5, [1])
   - Gewässernutzung (fgew6 / sgw6, [1])

5) Prüfung und Begründung einer Reduktion der Gewässerraumbreite für folgenden Fall (Art. 41 a Abs. 4 lit. a GSchV):

   - Dicht überbautes Gebiet (fgew7 / sgw7, [1])

6) Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (fgew8 / sgw8, [1])

7) Abschliessende Festlegung Gewässerraum (fgew9 / sgw9, [1])

- Evtl. asymmetrische Anordnung / Harmonisierung
- Lokale Anpassungen

8) Verfassung des Planungsberichtes

9) Zeichnen der Gewässerraumlinienpläne

10) Allfällige Abklärung / Überprüfung mit Amt für Umwelt (AfU) resp. Amt für Raumentwicklung (ARE) sowie Gemeinde; Beihilfe öffentliche Auflage

Das Schlussdossier beinhaltet neben diesem Planungsbericht folgende Produkte:

- Übersichtspläne im Massstab 1:2500
- Detailpläne der Gewässerraumlinien im Massstab 1:500
- Pro Fliessgewässerabschnitt, bei welchem ein Gewässerraum ausgeschieden wird: «Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer»

1.4 Perimeter

Die vorliegende Gewässerraumausscheidung (Festlegung Gewässerraumlinien oder Verzicht auf Gewässerraumausscheidung) erfolgt im gesamten Gemeindegebiet Kesswil bei allem im Gewässerkataster verzeichneten Gewässer inkl. der Grenzgewässer zu den Nachbargemeinden. Eine Ausnahme bilden die Grenzgewässer zu Uttwil (wird durch Strittmatter Partner AG bearbeitet) sowie der Bodensee und der Dorfbach (04.07) unterhalb der Rietwiesenstrasse, welche in einem früheren Verfahren projektiert wurden und nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung sind.

Bei sämtlichen eingedolten Gewässern sowie Gewässern, deren Gewässerraum vollständig im Wald liegt, wird der Verzicht auf Gewässerraumausscheidung festgelegt. Für diese Gewässerabschnitte werden keine Detailpläne erstellt, der Verzicht ist in den Übersichtsplänen ersichtlich.

2 Grundlagen

2.1 Arbeits- und Vollzugshilfen

Der gesetzliche Rahmen sowie das Vorgehen zur Herleitung des Gewässerraums sind in zwei Dokumenten des Kantons beschrieben [1], [2]. Des Weiteren wird in den Grundlagen als auch im Leitfaden auf die «modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz», bereitgestellt vom BAFU, verwiesen [3].

[1] AfU (2019): Leitfaden Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, 01.08.2019
[2] AfU (2019): Planungsgrundlagen Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, 01.08.2019
[3] BPUK et. al (2019): Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Juni 2019, BPUK, LDK, BAFU, ARE und BLW

2.2 Grundlagenübersicht

Die verwendeten Geodaten wurden hauptsächlich beim Amt für Geoinformation bestellt. Als Grundlagen zur Gewässerraumausscheidung für die Gemeinde Kesswil dienten die Datensätze zum angegebenen Zeitpunkt des Datenbezuges:

- Amtliche Vermessung (März 2023)
- Gewässerkataster (März 2023)
- Ökomorphologie (März 2023)
- Behördenverbindlicher Gewässerraum (März 2023)
- Zonen- und Richtpläne (März 2023)
- Gebiete nach Art 41a Abs 1 GSchV (März 2023)
- Baulinienpläne (März 2023)
- Gefahrenkartierung (Technischer Bericht Gemeinden Kesswil) (September 2013)
- Revitalisierungsplan (März 2023)
- Fruchtfolgeflächen (März 2023)
- Orthophoto (April 2023)

Weiter werden folgende Grundlagen verwendet:

- NRP Ingenieure (2022): Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums nach § 34 WBSNG, Planungsbericht Bodensee, August 2022
- Strittmatter Partner AG (2023): Festlegung Gewässerraumlinien, Planungsbericht Gemeinden Uttwil, Kesswil und Stadt Romanshorn
- Fröhlich Wasserbau (2023): Technische Dokumentation Gewässerraumlinie Fliessgewässer

3 Bemessung Gewässerraum

3.1 Abschnittbildung

Für die Ausscheidung des Gewässerraums wurden in erster Linie die Gewässerabschnitte gemäss der ökomorphologischen Erhebung der Fliessgewässer verwendet. Diese Gewässerabschnitte unterscheiden sich u.a. in der Gewässersohlenbreite, der Breitenvariabilität des Wasserspiegels sowie der Abschnittsklassierung (natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd, eingedolt). Anhand dieser Eigenschaften wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a der GSchV bestimmt. Gewässerabschnitte, die im Wald liegen, deren potenzieller Gewässerraum aber Landwirtschaftszone, Siedlungszone oder

eine andere für die Gewässerraumfestlegung relevante Zone tangiert, werden auch betrachtet.

Anhand weiterer Kriterien wie Gefahrenbereiche, Schutzgebiete, Nutzungszonen oder Revitalisierungspotential werden die Abschnitte bei Bedarf weiter unterteilt oder die Lage der Abschnittswechsel angepasst.

Für die Nummerierung der Abschnitte wird der jeweils unterste für die Gewässerraumfestlegung relevante Abschnitt mit der Nummer 1 beschriftet. Die Abschnittsnummerierung erfolgt dabei von der Mündung des Gewässers bachaufwärts.

Bei Bächen, welche gemäss Kartierung Ökomorphologie sehr viele kurze Abschnitte mit unterschiedlichen Sohlenbreiten und Breitenvariabilitäten aufweisen, was zu sehr variablen rechnerischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten führt, wurde geprüft, inwiefern diese Abschnitte zusammengefasst werden können. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde dann anhand eines möglichst natürlichen Gewässerzustandes, der innerhalb dieser Abschnitte liegt, bestimmt.

3.2 Anpassung Gewässerachse und Sohlenbreite

Im Rahmen der Abschnittsbildung wurde die Lage der Gewässerachse aus Gewässerkataster und Gewässerökomorphologie sowie die bei der Gewässerökomorphologie angegebene Sohlenbreite der Fliessgewässer mit dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell überprüft mit folgenden Ergebnissen:

- Eine grosse Mehrheit der Abschnitte weisen deutliche Abweichungen der Gewässerachse gegenüber dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell auf
- Die bei der Gewässerökomorphologie angegebene Breite stimmt nicht bei allen offenen Fliessgewässern mit dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell sowie der Kontrollmessung vor Ort überein. Es wurden vereinzelt Anpassungen vorgenommen, die auch Einfluss auf den Gewässerraum haben.
- Bei einzelnen Eindolungen stimmt der Verlauf gemäss Gewässerkataster mit dem aktuellen Verlauf gemäss amtlicher Vermessung nicht überein.

Da ein Grossteil der Gewässerachsen aus dem Gewässerkataster von der eigentlichen Mitte der Gewässer nach AV-Plan abweicht, wurde die Mitte sämtlicher Gewässerabschnitte anhand einer GIS Analyse ermittelt. Die verwendeten Bachachsen für die Festlegung der Gewässerraumlinien wurden in Absprache mit dem AfU alle in die exakte Mitte des Gewässers gemäss amtlicher Vermessung gelegt.

Die Sohlenbreiten wurden vor Ort nachgemessen und gegebenenfalls angepasst.

3.3 Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss GSchV wird die natürliche Gerinnesohlenbreite für jeden Gewässerabschnitt im Allgemeinen aus der aktuellen Sohlenbreite mal einem Korrekturfaktor berechnet, der anhand der Breitenvariabilität (gemäss Kartierung Ökomorphologie) bestimmt wird:

- Keine Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 2
- Eingeschränkte Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 1.5
- Ausgeprägte Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 1

Die so berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite kann von Abschnitt zu Abschnitt aufgrund der Daten aus der Gewässerökomorphologie sehr stark variieren. Grössere Unterschiede zwischen benachbarten Abschnitten sind meistens nicht plausibel und auf unterschiedliche Breitenvariabilität oder Sohlenbreite zurückzuführen. Für jeden Abschnitt, bei dem die ermittelte, natürliche Gerinnesohlenbreite stark von den umliegenden Gewässerabschnitten abweicht,

wurde individuell beurteilt, ob die natürliche Gerinnesohlenbreite an einen Referenzabschnitt (Abschnitt der gemäss Ökomorphologie natürlich / naturnah ist, Korrekturfaktor für die Sohlenbreite ist gleich 1) ober- oder unterhalb angepasst werden kann.

In der Gemeinde Kesswil wurde bei keinem Gewässerabschnitt die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand eines Referenzabschnittes bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite des auf dem Gemeindegebiet Güttingen liegenden Gewässers 04.98 Bahngraben Abschnitt 1 wurde in Absprache mit Fröhlich Wasserbau festgelegt. Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.2 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.4 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 - 1.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

3.4 Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Ein expliziter Verzichtsgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG besteht, soweit keine überwiegenden Interessen bestehen, wenn:

- Gewässer eingedolt ist und in der Landwirtschaftszone liegt

Ebenso wird nach Art. 41 a Abs 5 resp. Art. 41 b Abs. 4 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wenn ein Fliessgewässer resp. ein stehendes Gewässer:

- Sich im Wald befindet und der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt
- Eingedolt ist und kein konkretes Projekt für eine Ausdolung besteht
- Künstlich angelegt ist und keine ökologische Bedeutung hat
- Sehr klein ist (Fliessgewässer nicht in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet resp. stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha)

In Kesswil wird für sämtliche eingedolten Gewässerabschnitte, sowie sämtliche Gewässerabschnitte, deren Gewässerraum komplett im Wald zu liegen kommt, der Verzicht auf Gewässerraumausscheidung festgelegt.

3.5 Gewässerraum nach GschG / GSchV

3.5.1 Offene Gewässerabschnitte

Zu den offenen Gewässern zählen Bäche, Flüsse und auch Wasserrechtsanlagen (WR-Anlagen) im Hauptschluss. Des Weiteren fallen offene HW-Entlastungskanäle sowie Parallelgewässer in diese Kategorie.

Der Gewässerraum wird für offene Abschnitte mit der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) hergeleitet, wenn der Abschnitt eine der folgenden Gebiete, Landschaften oder Zonen tangiert:

- Biotope von nationaler Bedeutung
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (nur bei gewässerbezogenen Schutzzielen relevant)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (nur bei gewässerbezogenen Schutzzielen relevant)

Bei den offenen Gewässerabschnitten, die nicht in einem Schutzgebiet liegen, wird der minimale Gewässerraum nach Art 41a Abs2 GSchV berechnet. Die Tabelle 2 listet die Abschnitte auf, bei welchen ein Gewässerraum ausgeschieden wurde.

Tabelle 2: Auflistung der offenen Abschnitte die nach Art 41a Abs1 GSchV oder Art 41a Abs2 GSchV berechnet wurden.

Abschnitt nach Art 41a Abs1 GSchV	Abschnitt nach Art 41a Abs2 GSchV
Chrueziwiesbach 1	Dorfbach 5, 9, 12, 13, 16
Bahngraben 1	Freimuelibach 19, 23, 26, 28
	Underbach 7
	Grenzbach 11, 14
	Bahngraben 4

3.5.2 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässerabschnitten kann laut Art. 41 a Abs. 5 GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen [1]. Generell wurde deshalb in der Gemeinde Kesswil kein Gewässerraum für eingedolte Gewässer festgelegt.

3.5.3 Stehende Gewässer

Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum nach Art 41b GSchV berechnet und beträgt 15 m ab der Uferlinie. Berücksichtigt werden Seen mit einer Fläche von mehr als 0.5 ha. Stehende Gewässer mit einer Fläche < 0.5 ha, die für das hydrologische Gesamtsystem nachweislich von untergeordneter Bedeutung sind, können ausser Acht gelassen werden (keine Festlegung des Gewässerraums oder des Verzichts auf den Gewässerraum erforderlich).

Im Gemeindegebiet von Kesswil befindet sich ausser dem Bodensee (Gewässerraum bereits ausgeschieden) kein stehendes Gewässer.

3.6 Anpassung Gewässerraum

Es wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum für die Einhaltung der Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Zugänglichkeit sowie allfälliger Gewässernutzungen genügt. Kann einer dieser Kriterien mit dem minimalen Gewässerraum nicht erfüllt werden wird der Gewässerraum abschnittsweise erhöht. Das Vorgehen bezüglich dieser Anpassungen ist in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die entsprechenden Anpassungen der einzelnen Gewässerabschnitte sind der «Technischen Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer» zu entnehmen.

3.6.1 Hochwasserschutz

Es wird geprüft, ob der Hochwasserschutz im gesetzlich vorgesehenen minimalen Gewässerraum erfüllt ist, oder ob dafür ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Dazu wurde bei den Schwachstellen, die in der Gefahrenkarte als Schwachstelle am offenen Gerinne angegeben sind, die erforderliche Gewässerbreite, die für das schadlose Abführen des Hochwassers nötig ist, sowie der Raumbedarf mittels Querprofilbetrachtung ermittelt. Dabei wurden nur jene Schwachstellen berücksichtigt, die auf eine ungenügende Gerinnekapazität zurückzuführen sind. Schwachstellen an kurzen Strassendurchlässen, die insbesondere aufgrund Verklausung zu Ausuferungen führen, werden nicht berücksichtigt, sofern das Gerinne ober- /unterhalb des Durchlasses keine ungenügende Kapazität aufweist.

Für das Siedlungsgebiet gilt in der Regel HQ100 als Schutzziel, sofern keine Sonderrisikoobjekte vorhanden sind. Bei der Berechnung des Raumbedarfs wurden sowohl der Dimensionierungsabfluss von HQ100 mit Freibord nach KOHS resp. Leitfaden Wasserbauprojekte Thurgau (AfU Thurgau, 2022), als auch HQ300 ohne Freibord betrachtet.

Die für den Hochwasserschutz erforderliche Gerinnesohlenbreite wurde mittels Normalabflussberechnung unter den folgenden Annahmen hergeleitet

- Stricklerbeiwert 28 $m^{1/3}/s$
- Böschungsneigung beidseitig 1:2 (Abbildung 1).
- Fliessgefälle mind. aktuelles Gefälle, jedoch höchstens so gross, dass noch strömende Abflussverhältnisse erreicht werden (Froude-Zahl < 0.9)
- Gewässertiefe entspricht aktueller, für den Abschnitt repräsentative, Gewässertiefe, jedoch mind. 1 m.
- Gerinnesohlenbreite mind. aktuelle Breite

Zuzüglich werden beidseitig je 3 m Unterhaltsstreifen im Gewässerraum vorgesehen. Bei schmalen Gerinnen kann jedoch der Unterhaltsstreifen einseitig reduziert oder weggelassen werden, da der Zugang auch mit einseitigem 3 m breiten Unterhaltsstreifen gewährleistet ist.

Abschnitte, bei welchen sich eine Schwachstelle in Bezug auf Hochwasser befindet, sind in Tabelle 3 aufgeführt. Bei sämtlichen Abschnitten, wo der erforderliche Gewässerraum gemäss Querprofilbetrachtung grösser als der minimale Gewässerraum ist, kann aufgrund der geringen Gewässerbreite (Sohlbreite <2m) der Unterhaltsstreifen einseitig reduziert werden. Dadurch reicht der minimale Gewässerraum bei allen betrachteten Abschnitten aus, es ist keine Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz notwendig.

Am Dorfbach ist ein Hochwasserschutzprojekt geplant. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht jedoch kein Anlass, den Gewässerraum diesbezüglich anzupassen.

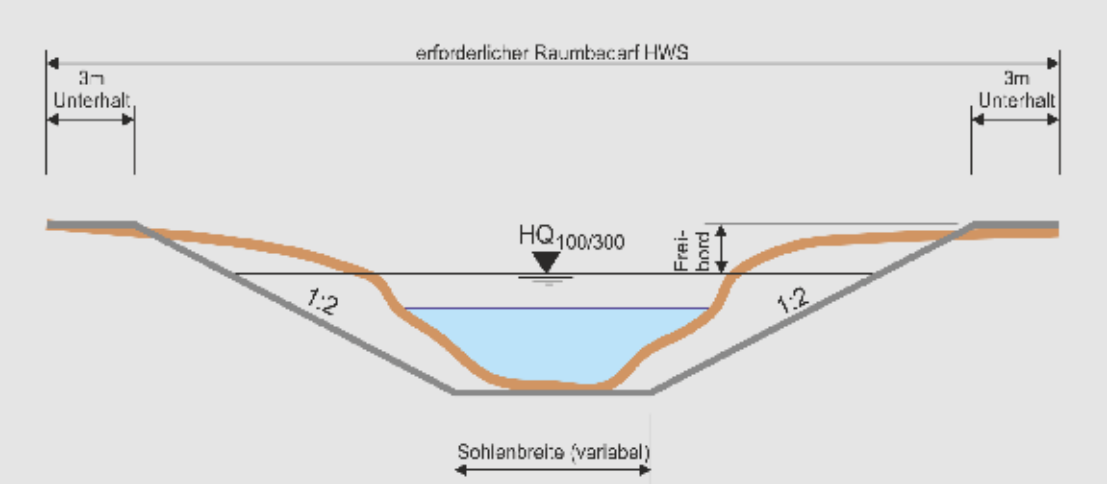

Abbildung 1 Berechnung des erforderlichen Raumbedarfs für den Hochwasserschutz

Tabelle 3: Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz bei Abschnitten mit einer Schwachstelle

Abschnitt	Min GewR [m]	GewR mit HWS [m]	GR HWS def. [m]
Dorfbach 13	12.6	13.2	12.6*
Bahngraben 1	17.0	11.3	17.0

* Mit einseitig reduziertem Unterhaltsstreifen

3.6.2 Revitalisierung

Ist der Nutzen der Revitalisierung eines Gewässerabschnittes gross, ist das Potential für eine Erhöhung gegeben und der Gewässerraum wird nach Art 41a, Abs. 1 GSchV ausgeschieden (Biodiversitätskurve). Sofern die betroffenen Gewässerabschnitte nicht in einer Schutzzone liegen, entspricht dies einer Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Abschnitt 4.1. Dies betrifft keinen Gewässerabschnitt in Kesswil.

Ebenso sind keine Revitalisierungsprojekte geplant, die eine Vergrösserung des Gewässerraums erfordern.

3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Für Abschnitte, die kein grosses Revitalisierungspotential aufweisen und sich nicht in einem Schutzgebiet / Schutzzone befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Für die restlichen Abschnitte werden Abklärungen zu Natur und Landschaftsschutz getroffen, sofern der Raumbedarf nicht durch die Biodiversitätskurve oder ein Fachgutachten gesichert wird und auch keine Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder Vorgaben aus Revitalisierungsprojekten vorhanden sind. Davon sind in Kesswil keine Gewässerabschnitte betroffen.

3.6.4 Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Eine Erhöhung soll insbesondere Schwall und Sunk ausgleichen oder auch genügend Raum für Anlagen zur Fischdurchgängigkeit sichern. In Kesswil sind keine Anlagen in diesem Zusammenhang vorhanden.

3.6.5 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für die einzelnen Abschnitte wurde geprüft. Der minimale Gewässerraum muss erhöht werden, wenn die Zugänglichkeit zum Gewässerabschnitt mit der minimalen Gewässerraumbreite nicht gewährleistet ist. In Kesswil reicht der berechnete Gewässerraum nach Art 41a Abs.1 oder Abs.2 in jedem Fall aus.

3.6.6 Lokale Anpassungen Gewässerraum

Insbesondere wenn der Gewässerraum Anlagen, Bauten oder Fruchtfolgeflächen tangiert, resp. Baulinien entlang des Gewässers vorhanden sind, wurde eine asymmetrische Anordnung oder lokale Anpassung des Gewässerraums geprüft. Die ist beim Abschnitt Dorfbach 16 der Fall, wo die Gewässerraumlinie lokal in Parz. 267 auf die Baulinie angepasst wird (vgl. auch Kapitel 3.6.7)

Zudem wurden bei einzelnen Abschnitten lokale Begradigungen geprüft, um die Gewässerraumlinie zu vereinfachen. Insbesondere am stark mäandrierenden Abschnitt Dorfbach 5, wurde der Gewässerraum an verschiedenen Stellen begradigt durch lokale Verbreiterung des 11 breiten Gewässerraums (siehe «Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer» der einzelnen Abschnitte). Der Hochwasserschutz ist auch mit der Begradigung noch gegeben, da viele Bäche ihren mäandrierenden Charakter bei einem Hochwasserereignis verlieren.

Solche Anpassungen werden nur dann vorgenommen, wenn beidseitig ein Gewässerraum von mindestens 5.5 m bestehen bleibt und die minimale Gewässerraumbreite insgesamt eingehalten wird.

Tabelle 4 Gewässerabschnitte, bei denen der GewR lokal begradigt oder asymmetrisch angeordnet wurde

Abschnitt	GewR berechnet [m]	Anpassung GewR-Linie
Dorfbach 5	11.0	Begradigung Gewässerraumlinie im Bereich des gewundenen Gewässerlaufs, Einhaltung von mind. 5.5m GewR beidseitig

3.6.7 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Wenn möglich werden Gewässerraumlinien auf bestehende Grenzen gelegt (Waldgrenzen, Baulinien, Zonengrenzen). Der Gewässerraum am Abschnitt Dorfbach 16 wurde unter Absprache mit der Gemeinde lokal in Parz. 237 an eine bestehende Baulinie angepasst, damit diese nicht auf einer Länge von 3 m aufgehoben werden muss. Die Gewässerraumbreite von 11 m wurde eingehalten und die Zugänglichkeit wurde geprüft und ist gewährleistet.

3.6.8 Reduktion Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Im dicht überbauten Gebiet kann fallweise eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden. In der Gemeinde Kesswil befinden sich keine auszuscheidende Gewässerräume im dicht überbauten Gebiet.

3.7 Absprache mit den Nachbargemeinden

Die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten und generellen Gewässerraumbreiten der Grenzgewässer erfolgen in Absprache mit den Nachbargemeinden Güttingen, Sommeri, Hefenhofen, Dozwil und Uttwil resp. deren Planer. Die Abgleichung der definitiven Gewässerräume der Grenzgewässer mit den Nachbargemeinden sowie die zeitliche Koordination der Verfahren erfolgt nach der kantonalen Vorprüfung der Gewässerraumausscheidung.

4 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Durch die Gewässerraumfestlegung im Gemeindegebiet von Kesswil ist bei einigen Abschnitten Fruchtfolgefläche betroffen, insgesamt handelt es sich um 951.8 m^2 Fruchtfolgefläche im Gemeindegebiet Kesswil. Im Gemeindegebiet Dozwil ist eine Fruchtfolgefläche von insgesamt 939.0 m^2 betroffen. Die betroffene Fruchtfolgefläche am Bahngraben 1 auf dem Gemeindegebiet Güttingen wird durch Fröhlich Wasserbau ausgewiesen im Rahmen der Gewässerraumausscheidung Güttingen. In Tabelle 5 ist die betroffene Fruchtfolgefläche auf die jeweiligen Abschnitte der Gemeinden Kesswil und Dozwil aufgeteilt. Planausschnitte sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen.

Tabelle 5 Auflistung der Abschnitte, bei welchen Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum tangiert werden.

Abschnitt	Betroffene Fläche [m^2]	Ackerbauliches Eignungsgebiet
Bahngraben 1	422.9	A
Bahngraben 4	551.8	A
Chrueziwiesbach 1	87.0	A
Grenzbach 11 (Dozwil)	939.0	B

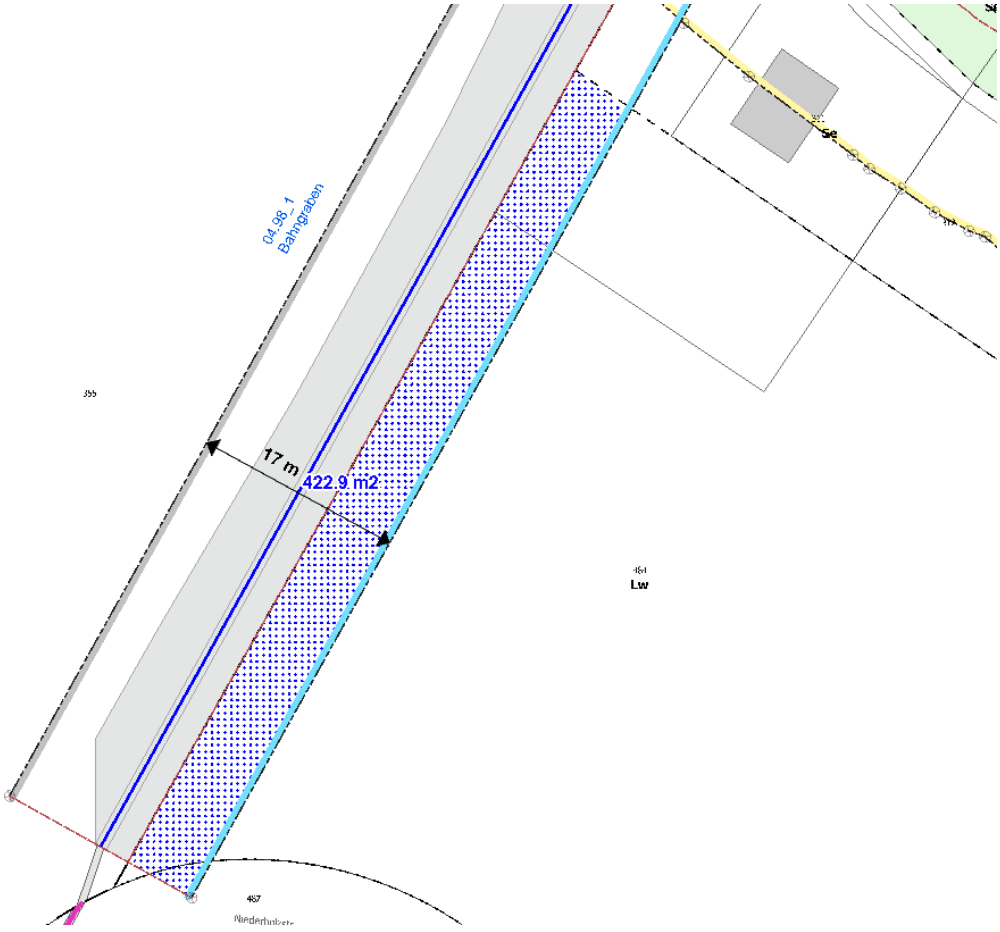

Abbildung 2: Fruchtfolgefläche im Gewässerraum bei Abschnitt Bahngraben_1.

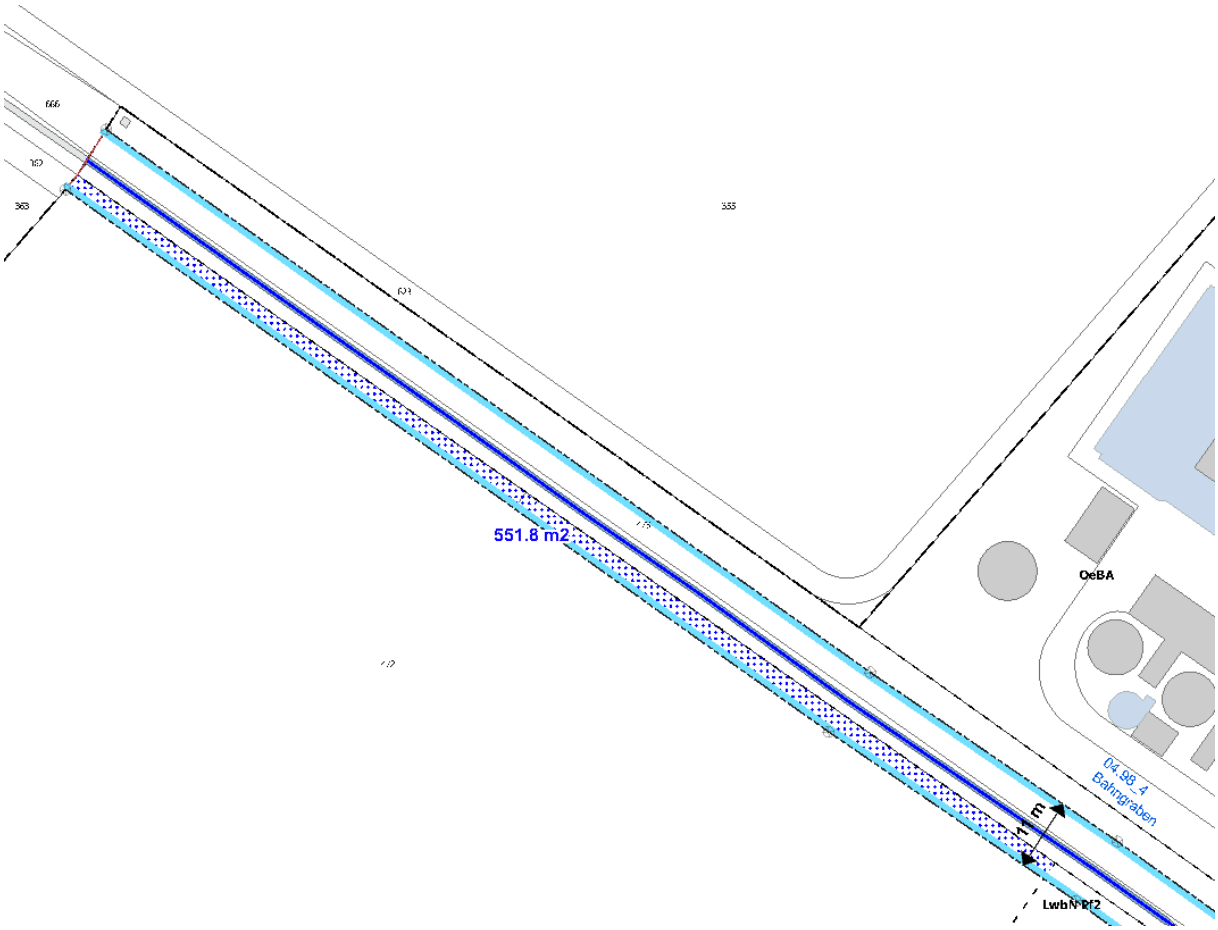

Abbildung 3: Fruchtfolgefläche im Gewässerraum bei Abschnitt Bahngraben_4.

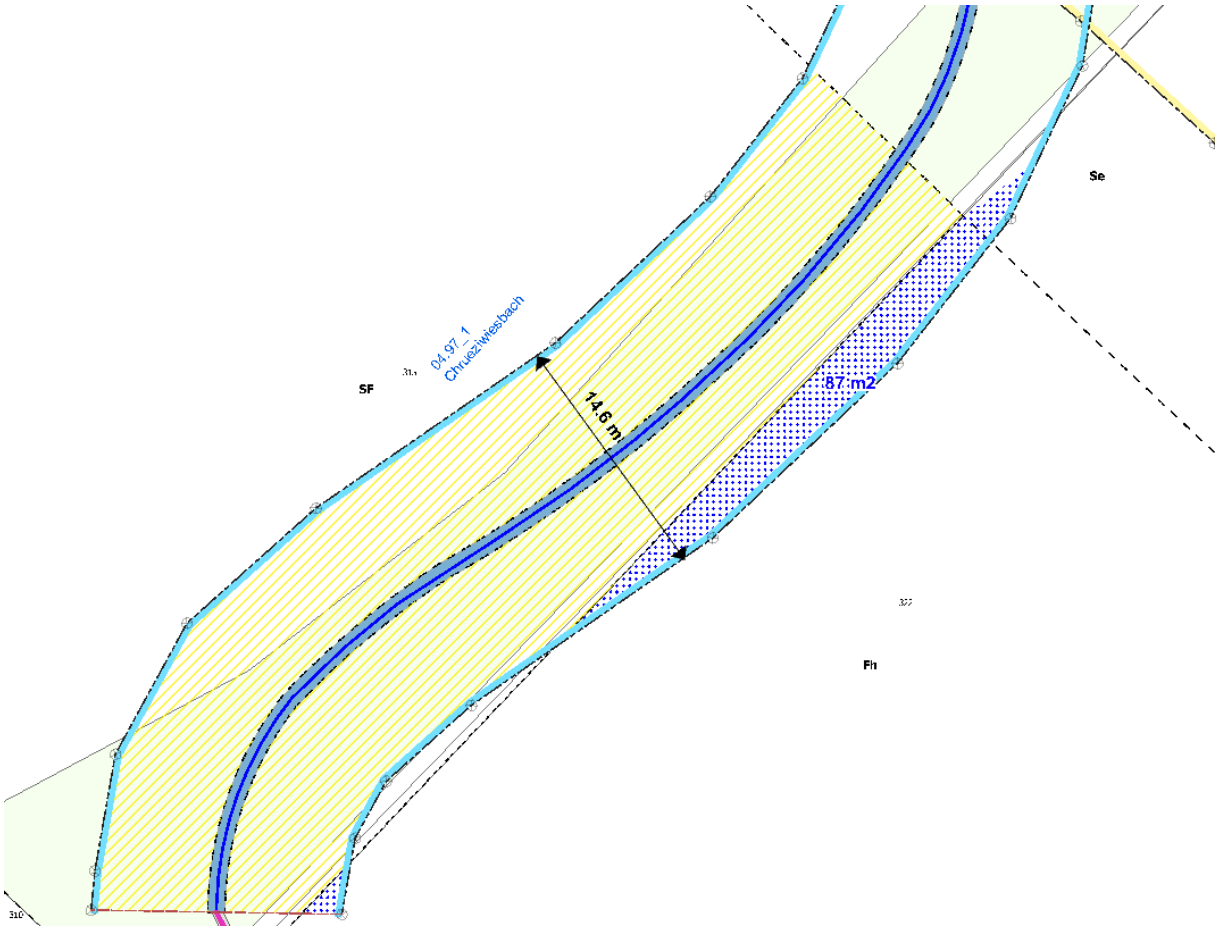

Abbildung 4: Fruchtfolgefläche im Gewässerraum bei Abschnitt Chrueziwiesbach_1.

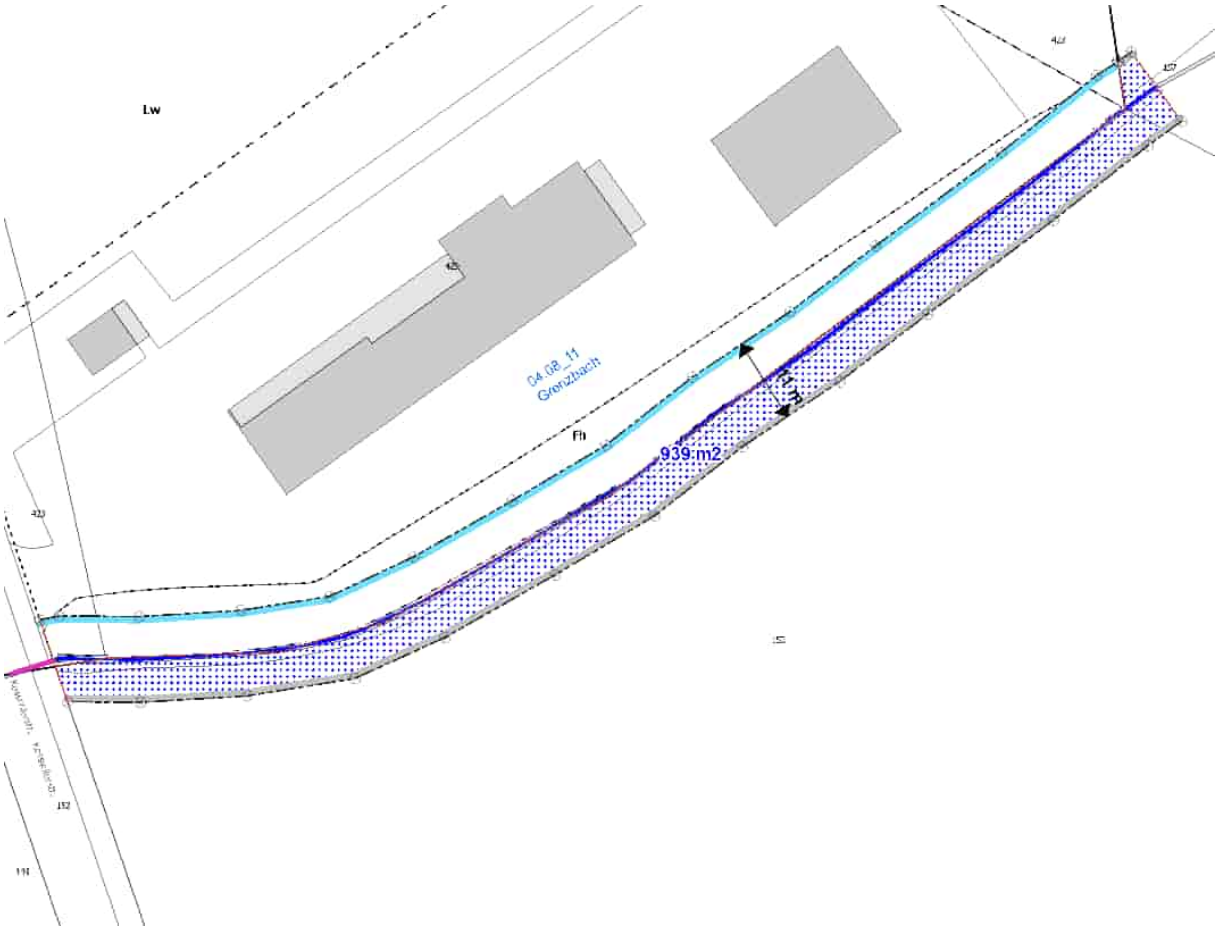

Abbildung 5: Fruchtfolgefläche im Gewässerraum bei Abschnitt Grenzbach_11, Gemeinde Dozwil.

5 Kantonale Vorprüfung

Der Entwurf zur Gewässerraumausscheidung an den Bachen in Kesswil inkl. Grenzgewässer wurde dem Kanton nach Beschluss des Gemeinderates vom 14. November 2023 am 17. November 2023 zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Rückmeldungen des Kantons gemäss Vorprüfungsbericht vom 01. März 2042 sind im vorliegenden Dossier berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Anpassungen der Gewässerraumlinien, die auf Wunsch des Kantons vorgenommen wurden:

- Anpassung (Kürzung) Gewässerraumlinien auf das Hochwasserprofil des Bodensees im Abschnitt Bahngraben_1
- Anpassung (Kürzung) Gewässerraumlinien auf das Hochwasserprofil des Bodensees im Abschnitt Chruezwiesbach_1

6 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Im Auftrag der Gemeinde Kesswil hat die NRP Ingenieure AG die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung für Fliessgewässer bearbeitet. Das ländlich geprägte Gemeindegebiet Kesswil setzt sich zusammen aus dem Siedlungsgebiet sowie viel Landwirtschaftsfläche und einer grösseren Waldfläche. Die Gewässerabschnitte wurden aus dem Datensatz Ökomorphologie Fliessgewässer übernommen und bei Bedarf zusammengefasst, unterteilt oder die Abschnittswechsel an lokale Gegebenheiten angepasst. Um die Breite des behördenverbindlichen Gewässerraums zu überprüfen und den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum zu ermitteln wurde eine ausführliche GIS-Analyse durchgeführt. Dafür wurden mehrere relevante Datensätze vom Amt für Geoinformation angefordert und verarbeitet, insbesondere Daten aus:

- Amtliche Vermessung
- Gewässerkataster
- Ökomorphologie
- Zonen- und Richtpläne
- Gebiete nach Art 41a Abs 1 GSchV
- Gefahrenkartierung (Technischer Bericht Gemeinde Kesswil)
- Revitalisierungsplan

Mit diesen Datensätzen konnte der behördenverbindliche Gewässerraum für alle betroffenen Gewässerabschnitte verifiziert und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung war in allen Abschnitten nicht notwendig. Ebenso wurde keine Reduktion der Gewässerraumbreite für dicht überbautes Gebiet vorgenommen. Lokale Anpassungen / Begradigungen unter Berücksichtigung von Baulinienplänen, Gestaltungsplänen, Zonen- und Richtplänen sind entsprechend in der «Technischen Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer» vermerkt.

Konflikte mit bestehenden Sondernutzungsplänen wurden geprüft. Da im Gewässerraum-Abschnitt Dorfbach_16 die bestehende Baulinie in Parz. 236 (Baulinienplan Nr. 6/7) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt, wird sie parallel zur Gewässerraumausscheidung aufgehoben.

Bezüglich Waldarealen im Gewässerraum wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- An der Waldfeststellung bzw. am Waldareal vermag ein Gewässerraumlinienplan nichts zu ändern. Auch die forstliche Bewirtschaftung wird nicht eingeschränkt.
- Die Gewässerraumlinien ersetzen bzw. regeln die gesetzlichen Abstände für Bauten und Anlagen zum Gewässer (vgl. § 76 PBG). Die Abstände zum Wald bzw. zu Ufergehölzen nach § 75 PBG sind davon nicht betroffen

Das weitere Vorgehen richtet sich nach Tabelle 6.

Tabelle 6 Vorgehen und Termine.

	Schritt	Zuständigkeit	Datum bis
1.	Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer festgelegt	Kanton	31.12.2018
2.	Planungsgrundlagen, Leitfaden und Technische Dokumentation Gewässerraumlinien zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums stehen zur Verfügung	Kanton	Mitte 2019
3.	Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz	Bund	Mitte 2019
4.	Start Bearbeitung grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum	Gemeinde	März 2023
5.	Einreichung Unterlagen zur Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung	Gemeinde	Winter 2023/2024
6.	Abschluss Vorprüfung durch Kanton	Kanton	Frühjahr 2024
7.	Bereinigung	Gemeinde	Frühjahr 2024
8.	Mitwirkung und Bereinigung aufgrund Rückmeldungen	Gemeinde	Frühjahr 2024
9.	Auflage	Gemeinde	Sommer 2024
10.	Einsprachenbehandlung	Gemeinde	Herbst 2024
11.	Genehmigung Gewässerraumlinienplan	Kanton	Winter 2025/2026
12.	Inkraftsetzung Gewässerraumlinienplan	Gemeinde	Winter 2025/2026
13.	Gewässerraumlinien im Datenmodell GIS-Verbund abgebildet	Gemeinde	Winter 2025/2026

NRP Ingenieure AG

Andreas Niklaus
Qualitätssicherung

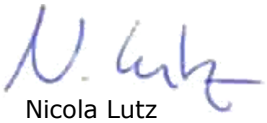

Nicola Lutz
Projektleiterin

Anhang

Technische Dokumentation

Gewässerraumlinien

Fliessgewässer

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Bahngraben	Datum:	19.03.2024
ID Gewässerraumabschnitt	04.98_1	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741001.05 / 1273943.36		
Gewässerabschnitt bis	2740951.63 / 1273854.83		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.33 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.995 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	RP Vernetzung	16.97 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätskurve) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	17.0 m	Berechneter GewR kleiner als behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	17.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	1 Gebäude teilweise im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche [m²]: 422.9 (FFF Kesswil)

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Bahngraben	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.98_4	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740862.22 / 1273648.68		
Gewässerabschnitt bis	2740644.02 / 1273802.01		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 0.8 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche [m²]: 551.8 (FFF Kesswil)

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Chrueziwiesbach	Datum:	19.03.2024
ID Gewässerraumabschnitt	04.97_1	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741157.38 / 1273811.16		
Gewässerabschnitt bis	2741110.16 / 1273736.93		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 0.8 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 2 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	RP Vernetzung	14.6 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Mittlere Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: Durchlass	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätskurve) berechnet
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	14.6 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	14.6 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche [m²]: 87

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Dorfbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_5	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741647.33 / 1273266.66		
Gewässerabschnitt bis	2741534.56 / 1273143.93		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.3 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.3 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Erheblich Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: Durchlass	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbindlicher GewR aufgrund einheitlicher natürlicher Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Begradigung Gewässerraumlinie im Bereich des gewundenen Gewässerlaufs, Einhaltung von mind. 5.5m GewR beidseitig	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	2 Gebäude teilweise im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Dorfbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_9	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741369.67 / 1273043.11		
Gewässerabschnitt bis	2741334.56 / 1273005.08		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.3 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.95 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Mittlere Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht mehrheitlich dem behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	1 Gebäude marginal vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Dorfbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_12	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741277.63 / 1272960.21		
Gewässerabschnitt bis	2741197.05 / 1272841.36		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.8 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Mittlere Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: Durchlass	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	1 Brücke im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Dorfbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_13	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741197.05 / 1272841.36		
Gewässerabschnitt bis	2741258.66 / 1272807.23		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.5 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.25 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12.625 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Mittlere Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: offen	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Ja	Minimaler GWR ist nicht ausreichend für HQ100 mit Freibord
Vorgesehene Massnahmen HWS	Erhöhung Gewässerraumbreite auf 13.2 m	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	12.6 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	13.2 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	2 Brücke im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Dorfbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_16	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741293.55 / 1272624.5		
Gewässerabschnitt bis	2741255.86 / 1272636.9		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Mittlere Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Gewässerraumlinie in Parzelle 237 auf Baulinie angepasst.	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	2 Gebäude und 2 Baulinien teilweise im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Freimuelibach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_19	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741187.77 / 1272588.88		
Gewässerabschnitt bis	2740852.51 / 1272399.7		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.5 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gering Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	1 Gebäude marginal vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Freimuelibach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_23	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740702.60903946 /		
Gewässerabschnitt bis	2740699.91144824 /		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 2 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	12.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	12.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Freimuelibach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_26	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740573.56 / 1272093.21		
Gewässerabschnitt bis	2740535.03 / 1272081.91		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.2 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 2 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.4 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	13 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	13.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	13.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Freimuelibach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.07_28	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740499.03 / 1272073.46		
Gewässerabschnitt bis	2740460.23 / 1272078.73		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 0.8 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 2 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Grenzbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.08_11	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741495.32 / 1271765.29		
Gewässerabschnitt bis	2741354.75 / 1271691.97		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Dozwil
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche [m²]: 939 (FFF Dozwil)

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Grenzbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.08_14	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741180.821 / 1271726.117		
Gewässerabschnitt bis	2741170.39995 948 /		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1.5 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kesswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässer	Underbach	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabschnitt	04.08_7	Definition Abschnitt:	Abschnitte gemäss "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), an lokale Gegebenheiten angepasst, Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741956.05 / 1272438.37		
Gewässerabschnitt bis	2741844.46 / 1272320.8		

fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt	
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite aus Ökomorphologie/Begehung = 1.5 m; mit Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität von 1 (aus Ökomorphologie/Begehung), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV			
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Keine Gefahrenstufe vorhanden, Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Berechneter GewR	11.0 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbindlicher GWR	11.0 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinine, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nein	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	Keine Anlagen im Gewässerraum vorhanden	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche [m²]: -

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (1)

Übersichtsplan Nord
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:2500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumverzicht

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Zonengrenze
- Gemeindegrenze
- Wald
- Übrige bestockte Flächen
- Perimeter Detailplan
- Gewässerraumlinie Nachbargemeinde (Vorschlag)
- Gewässerraumlinie
- Gewässerraum in einem früheren Verfahren projektiert (nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung)

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/01
Format 1050 x 891

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Plan Nr. 03
Plan Nr. 04
Plan Nr. 05
Plan Nr. 06
Plan Nr. 07
Plan Nr. 09
Plan Nr. 10

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (2)

Übersichtsplan Süd
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:2500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumverzicht

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Zonengrenze
- Gemeindegrenze
- Projektperimeter Detailplan
- Wald
- Übrige bestockte Flächen
- Gewässerraumlinie Nachbargemeinde (Vorschlag)
- Gewässerraumlinie

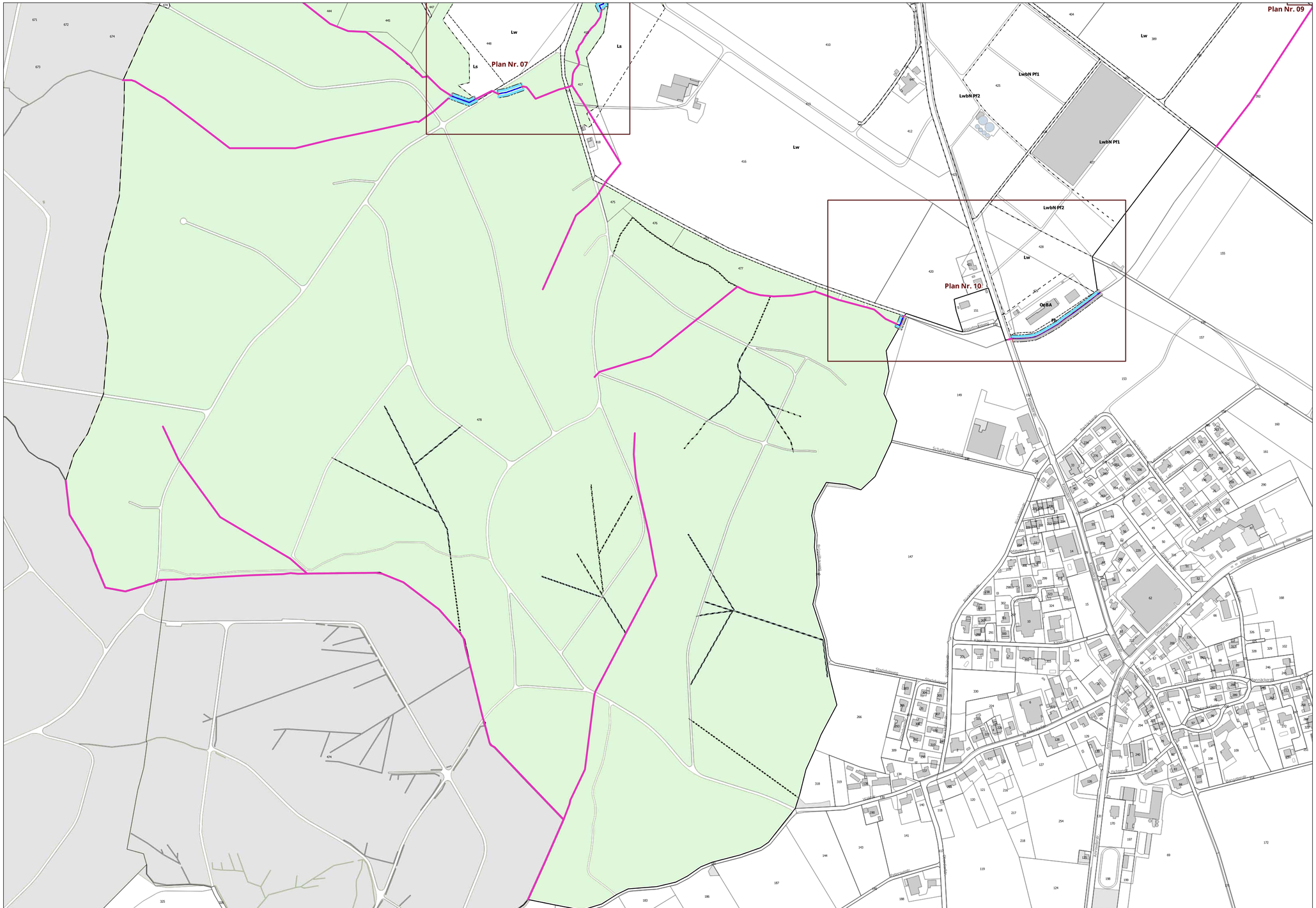

nrp ingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/02
Format 1050 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (3)

Bahngraben Abschnitt 1, Bahngraben Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Zonengrenze
- Bauzone innerhalb GewR
- Gemeindegrenze
- Wald
- Übrige bestockte Flächen
- Gewässerraum in einem früheren Verfahren projektiert (nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung)

nrp ingenieure
INGENIEURE·GEOMATIKER·RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/03
Format: 1470 x 891

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (4)

Dorfbach Abschnitt 5, Dorfbach Abschnitt 9
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Baulinie für Bauten
- Normalbaulinie
- Zonengrenze
- Bauzone innerhalb GewR
- Gemeindegrenze
- Wald
- Gewässerraum in einem früheren Verfahren projektiert (nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung)

nrp ingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/04
Format 1051 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (5)

Dorfbach Abschnitt 12 - 13
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

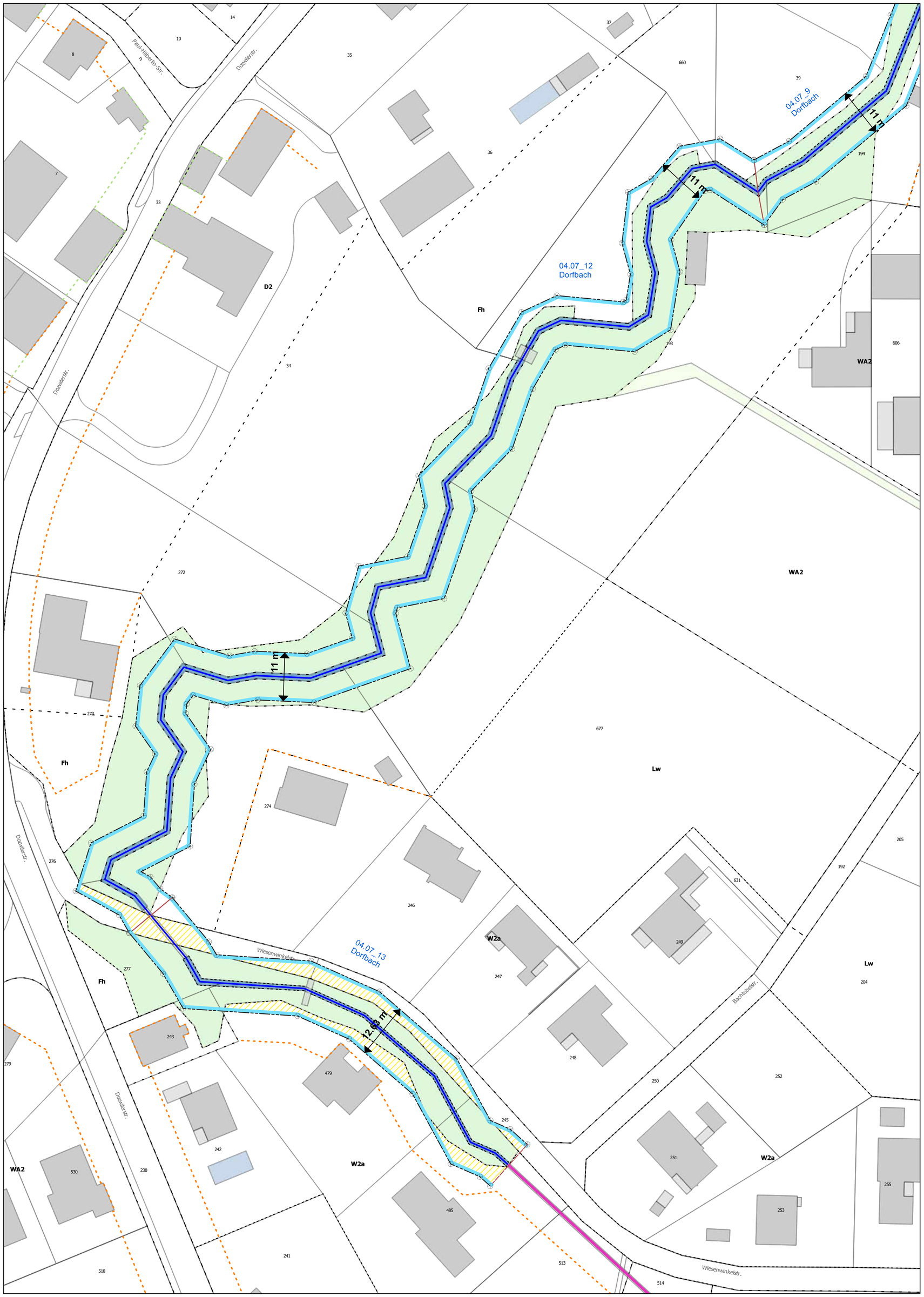

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Baulinie für Bauten
- Normalbaulinie
- Zonengrenze
- Bauzone innerhalb GewR
- Gemeindegrenze
- Wald
- Übrige bestockte Flächen

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/05
Format 630 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (6)

Dorfbach Abschnitt 16, Freimuelibach Abschnitt 19
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Baulinie für Bauten
- Normalbaulinie
- Zonengrenze
- Bauzone innerhalb GewR
- Aufhebung Bau-/Abstandslinien
- Gemeindegrenze
- Wald
- Übrige bestockte Flächen

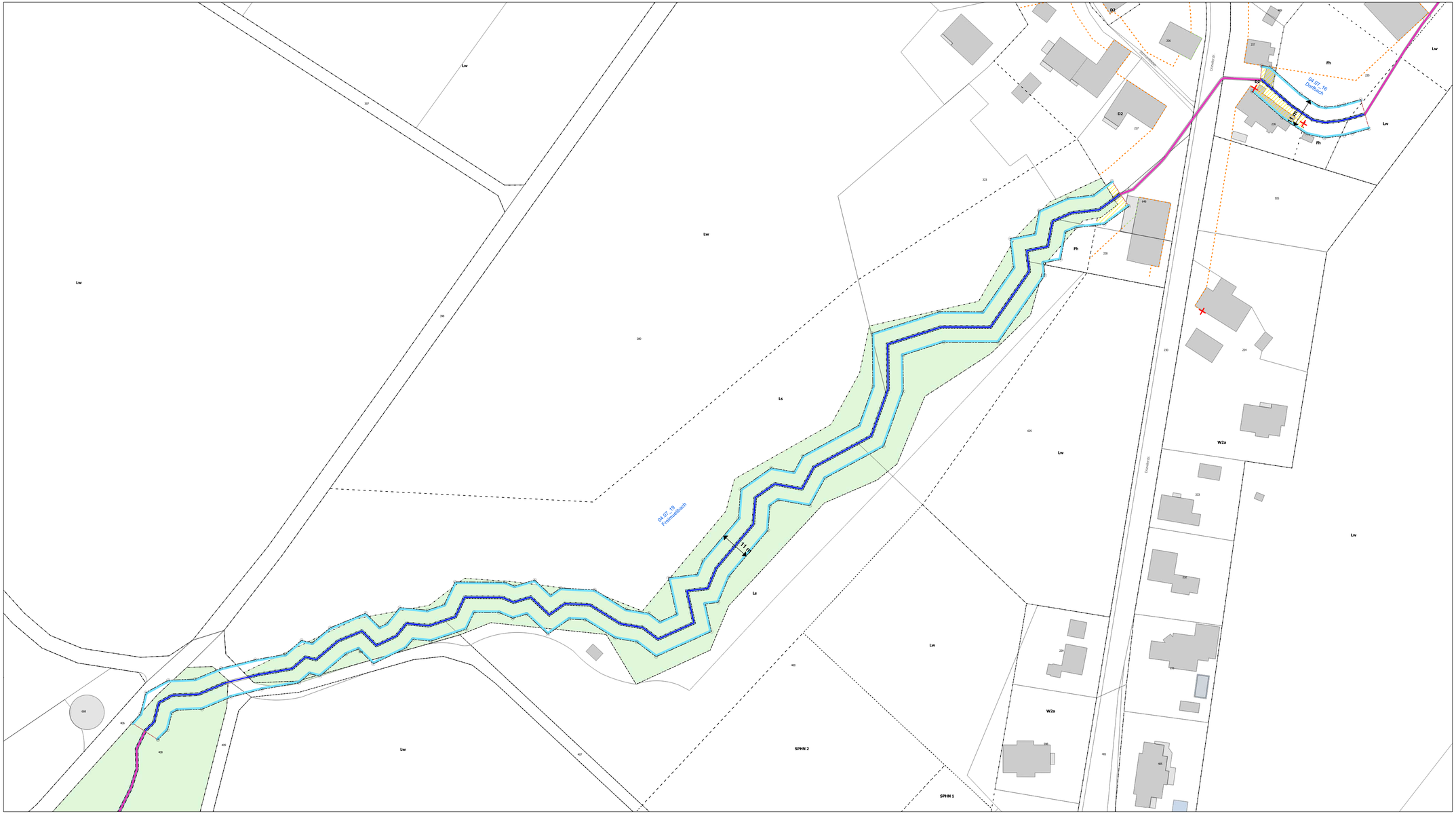

nrp ingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr. 1003092.2/06
Format 1260 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (7)

Freimuelibach Abschnitt 23 - 28
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Zonengrenze
- Gemeindegrenze
- Wald

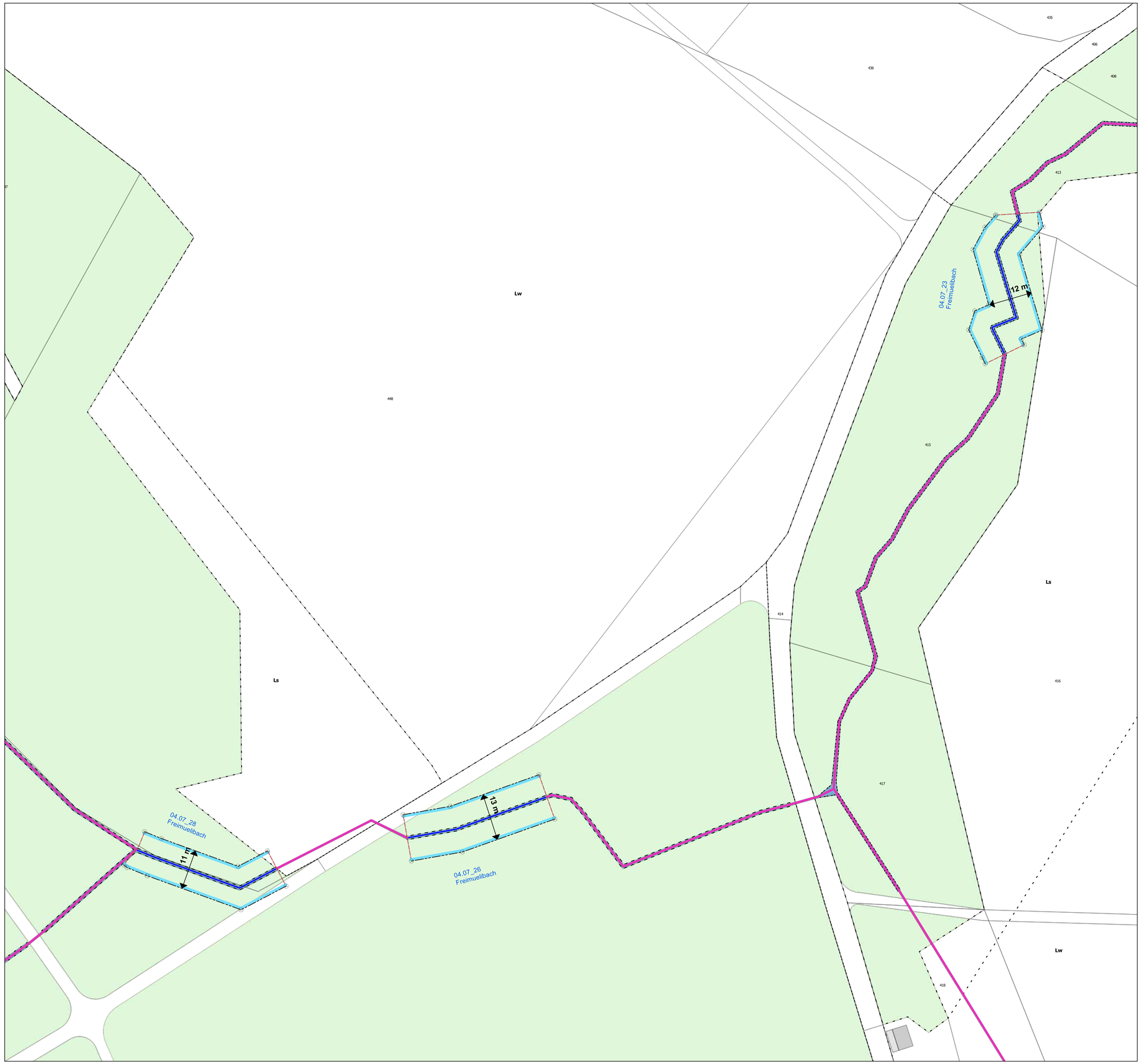

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/07
Format 840 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (8)

Underbach Abschnitt 7
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumverzicht
- Zonengrenze
- Gemeindegrenze
- Wald
- Gewässerraum in einem früheren Verfahren projektiert (nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung)

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/08
Format 840 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Kesswil

Gewässerraumlinienplan (9)

Grenzbach Abschnitt 11-14
Festlegung Gewässerraum (GewR) nach § 34 WBSNG

Situationsplan - 1:500

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

LEGENDE

Festlegung

- Gewässerraumlinie

Informationsinhalt

- Fliessgewässer offen
- Gewässerraumhilfslinie
- Gewässerraumlinie Nachbargemeinde (Vorschlag)
- Gewässerraumverzicht
- Zonengrenze
- Bauzone innerhalb GewR
- Gemeindegrenze
- Wald

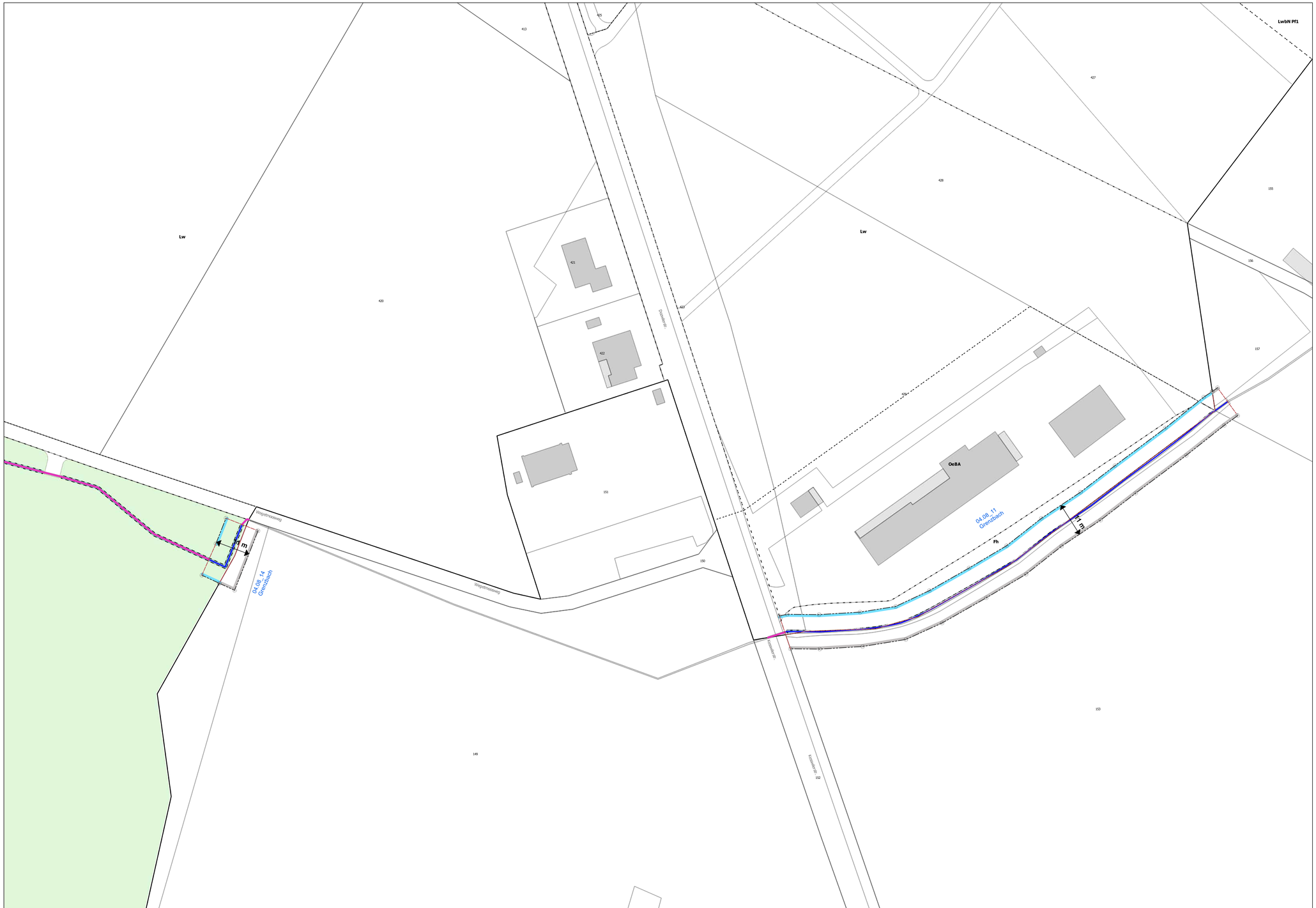

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Plan Nr 1003092.2/9
Format 1050 x 594

Änderung	Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	07.11.2023
sme			nlu	19.03.2024

TEIL
ÜBERPRÜFUNG UND AUFHEBUNG DIVERSER SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Überprüfung und Aufhebung diverser Sondernutzungspläne im Rahmen der Gewässerraumausscheidung entlang Bächen

Projektmappe

Planverzeichnis

Gemeinde Kesswil	
Überprüfung und Aufhebung diverser Sondernutzungspläne im Rahmen der Gewässerraumausscheidung entlang Bächen	1160.64
Stand öffentliche Auflage	

Plan Nr.	Bezeichnung	Datum
1	Aufhebung Gestaltungsplan Mitteldorf	12.03.2024
2	Aufhebung Gestaltungsplan Oberdorf Süd	12.03.2024
3	Baulinienplan 6/7 Änderungen 2024	12.03.2024
4	Planungsbericht	12.03.2024
1.	Tabelle Analyse Sondernutzungspläne	12.03.2024

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Gestaltungsplan Mitteldorf Nord

(RRB Nr. 274 vom 11.02.1985)

Aufhebung

Öffentliche Auflage vom ……. bis ……..

Vom Gemeinderat beschlossen am 26.03.2024

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Rolf Steiger *Peter Oberhänsli*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. …… vom ……

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

PROTOKOLL

vom 11. Feb. 1985 Nr. 274

Gemeinde Kesswil
Gestaltungsplan "Mitteldorf Nord", Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 23. November 1984 ersucht der Gemeinderat Kesswil um Genehmigung des Gestaltungsplans "Mitteldorf Nord". Im April 1983 war ein Quartierplan zur Genehmigung eingereicht worden, der aber wegen verschiedener Mängel nicht weiter verfolgt werden konnte und nun hinfällig ist.

   Den Beilagen der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflage- und Beschlussesverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Während der Planauflage vom 10. September 1984 bis 9. Oktober 1984 ging eine Einsprache ein, die vollumfänglich gutgeheissen wurde. Da weder eine Gemeindeabstimmung verlangt noch ein Rekurs beim Baudepartement erhoben wurde, steht der Genehmigung des Gestaltungsplans "Mitteldorf Nord" in formeller Hinsicht nichts im Wege.

2. Die vorliegende Planung besteht aus einem grundeigentümerverbindlichen Gestaltungsplan, einem Richtplan und aus den Gestaltungsrichtlinien in der Form eines Vogelschaubildes. Ferner liegt ein Planungsbericht bei, der aber von der Behörde nicht beschlossen wurde.

a) Gestaltungsplan 1 : 500

Das wesentliche Merkmal dieses Plans:
Für ganz bestimmte, sehr frei angeordnete Baubereiche sind traditionelle Bauvolumen festgelegt. Auf diese Weise wird versucht, den dörflichen Charakter des Ortskerns Kesswil zu erhalten. Nebst dem Erschliessungskonzept für Fussgänger und Verkehr wurden die Grundflächen innerhalb der Mantelbaulinie in m2 festgelegt. Die Mantelbaulinien sind differenziert für ein- und zweigeschossige Bauweise. Der Gestaltungsplan dient der Erhaltung und Bereicherung des Ortsbildes. Der Plan wurde vom Baudepartement vorgeprüft; die wenigen Vorbehalte und Hinweise wurden berücksichtigt. Die im Plan festgelegten Firstrichtungen für die Hauptbauten werden den Ortskern prägen. Planungsrechtlich ist ein Mangel festzustellen. Der Gestaltungsplan basiert auf einer Grundausnützung von 0.5. Das stimmt jedoch nicht mit dem neuen Zonenplan überein. Da sich der Gestaltungsplan als Planungsinstrument der Ortsplanung unterordnen muss, gilt für das Gebiet "Mitteldorf Nord" eine Ausnützung von 0.4. Wird allenfalls bei einer Zonenplanrevision die Ausnützung in der Dorfkernzone erhöht, würde diese Aenderung auch für den vorliegenden Gestaltungsplan gelten. Dabei gilt die in § 32 Abs. 2 BauG festgehaltene Bedingung, dass ein Bonus von 20 % gewährt werden kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gestaltungsplan wesentlich zum Schutz des Ortsbildes beiträgt.

b) Gestaltungsrichtplan 1 : 500

Dieser Plan gibt vor allem Auskunft über die erwünschte Gestaltung der Umgebung. Er zeigt die Flächen für Gartenanlagen, reine Grün- und Spielflächen sowie Neu-

anpflanzungen. Das bestehende Gehölz entlang dem Dorfbach soll erhalten und mit einer "grünen" Baulinie gesichert und geschützt werden. Dieser Gestaltungsrichtplan ist eine Entscheidungshilfe bei der Beurteilung konkreter Bauprojekte.

c) Gestaltungsrichtlinien

Dieser Plan zeigt anschaulich die möglichen Ueberbauungsformen. Wenn die stattlichen Bauvolumen verwirklicht werden können, prägen sie entscheidend den Dorfcharakter. Die isometrische Darstellung vermittelt ein plastisches Bild, das ebenfalls sehr nützlich ist, wenn konkrete Baugesuche beurteilt werden müssen. Bei allfälligen Schwierigkeiten kann aber dieser Plan ein dreidimensionales Modell nicht ersetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gestaltungsplanung "Mitteldorf Nord", bestehend aus den drei oben genannten Plänen, welche die Vorschriften des Baureglements (§§ 25, 30) ergänzen, gute Voraussetzungen für die Ortsbildpflege im Bereich des Mitteldorfes schafft. Die Planung ist nicht nur zweckmässig, sondern vortrefflich. Der beiliegende Planungsbericht hat keine Rechtswirkung.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Gestaltungsplan "Mitteldorf Nord" 1:500 der Gemeinde Kesswil wird mit Ausnahme der Ausnützungsziffer von 0.5 genehmigt. Dadurch werden folgende Teile rechtskräftig:
   - Pflichtbaulinien, Mantelbaulinien für 1- und 2-geschossige Bauten
   - Grundflächenangaben in m2

- Giebelrichtung, Dachneigung sowie Dachmaterialien
- Erschliessungskonzept für Fahr- und Fusswege.

2. Es gilt im Einzugsgebiet die durch Baureglement und Zonenplan festgesetzte Ausnützungsziffer von 0.4.

3. Der Gestaltungsrichtplan "Mitteldorf Nord" 1:500 sowie die Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Kesswil werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

4. Mitteilung an:

   - Gemeinderat Kesswil, Gemeindehaus, 8593 Kesswil, unter Beilage von je zwei Gestaltungsplänen, Richtplänen sowie Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet "Mitteldorf Nord" mit Genehmigungsvermerk
   - Baudepartement
   - Tiefbauamt
   - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
   - Amt für Denkmalpflege
   - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage von je einem Gestaltungsplan, Richtplan sowie Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet "Mitteldorf Nord" mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

i. V. Der Adjunkt

REGIERUNGSRAT · KANTON THURGAU ·

OEREB00696

EXEMPLAR ARP TG

GEMEINDE KESSWIL

GESTALTUNG MITTELDORF « NORD »

GESTALTUNGSPLAN 1:500

Öffentliche Auflage von 10.9.1984 bis 9.10.1984

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. 10. 1984.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am 11.2.85
mit RRB Nr 274

WERNER WIDMER ARCHITEKT UND PLANER NDS / HTL
BAHNHOFSTRASSE 32 8590 ROMANSHORN

Rechtsverbindliche Elemente:

- Pflichtbaulinie für Bauten
- Baulinie für Bauten und Anlagen
- Mantelbaulinien für Bauten 2-geschossig
- Mantelbaulinien für Bauten 1-geschossig
- 535 Grundfläche innerhalb der Mantelbaulinie in m^2

Ausnutzungsziffer a = 0.5 * NICHT GENEHMIGT
Bonus für überdurchschnittliche Architektur max 20%
kein Bonus für freistehende Einfamilienhäuser

- Giebelrichtung
  symmetrische Giebeldächer, Neigung 40°–45°
  Tonziegeldeckung, braun oder rot-braun
- Erschliessungsstrasse
- Fusswege
- Perimeter des Planungsgebiet

Richtplanelemente:

- Bebauungssituation lt Richtplan-Perspektive

REGIERUNGSRAT KANTON THURGAU

OEREB00698

EXEMPLAR ARP TG

GEMEINDE KESSWIL

GESTALTUNG MITTELDORF « NORD »

RICHTPLAN SIT. 1:500

Öffentliche Bekanntmachung vom 10. 9. 1984 bis 9. 10. 1984.
Vom Gemeinderat beschlossen am 16. 10. 1984.

Der Gemeindeammann: W. Thaler

Der Gemeindeschreiber: E. Fuhr

Vom Regierungsrat genehmigt am 11.2.85
mit RRB Nr. 274

WERNER WIDMER ARCHITEKT UND PLANER NDS / HTL
BAHNHOFSTRASSE 32 8590 ROMANSHORN

ILLUSTRATIONEN UND HINWEISE

- Bebaubare Flächen: 2_geschossig + Dachausbau
- 1_geschossig
- Flächen für Anlagen: Zufahrten, Parkplätze, Wege, Gärten, Spielplätze etc.
- Grünflächen: Wiesen, Gärten Spielplätze
- Bestehende geschützte Bachgehölze
- Neupflanzungen
- Pflästerungen in der Strasse
- Dachlandschaft

GEMEINDE KESSWIL
GESTALTUNG MITTELDORF NORD

OEREB00696

EXEMPLAR ARP TG

GESTALTUNGSRICHTLINIEN

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 10.9.1984 BIS 9.10.1984.

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 16.10.1984.

DER GEMEINDEAMMANN DER GEMEINDESCHREIBER

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM 11.2.85
MIT RRB NR. 274

REGIERUNGSRAT KANTON THURGAU

WERNER WIDMER ARCHITEKT + PLANER HTL
BAHNHOFSTRASSE 32 8590 ROMANSHORN

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Gestaltungsplan Oberdorf Süd

(DBU-Entscheid Nr. 129 vom 26.03.1998)

Aufhebung

Öffentliche Auflage vom …… bis ……

Vom Gemeinderat beschlossen am 26.03.2024

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Rolf Steiger *Peter Oberhänsli*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. …… vom ……

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Frauenfeld, 26. März 1998
Entscheid Nr. 129

Gemeinde Kesswil
Gestaltungsplan „Oberdorf-Süd"

1. Mit Schreiben vom 14. November 1997 ersucht das Bauamt der Gemeinde Kesswil um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Oberdorf-Süd". Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

2. Der Gestaltungsplan „Oberdorf-Süd" umfasst die an der Dozwilerstrasse am südlichen Dorfrand von Kesswil liegende, zur zweigeschossigen Reserve-Wohnzone (6'445 m^2), Dorfzone (1'380 m^2), Landschaftsschutzzone und Forstzone gehörende Parzelle Nr. 228 mit einer Gesamtfläche von 10'419 m^2. Der Gestaltungsplan bezweckt unter Berücksichtigung der Grenzlage zur Landwirtschaftszone bzw. entlang des Freimülibachgehölzes u.a. eine gute Bebaubarkeit auch kleinerer Bauparzellen mit Verdichtungsmöglichkeit für verschiedene Wohntypen (gemäss Sonderbauvorschriften (SBV) Art. 2). Auch soll der Dorfeingang und der Strassenraum durch die Situierung der Baubereiche und der Pflanzung von Hochstammbäumen betont werden. Zu Art. 5.2 SBV ist anzumerken, dass Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen erstellt werden müssen. Diese Feststellung ist von Bedeutung, weil der Gestaltungsplan - wie oben erwähnt - auch Nichtbauzonen umfasst. Allfällige standortgebundene Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet sind gemäss § 20 PBV durch das Amt für Raumplanung zu beurteilen.

   Der informative Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Hinweise. Zur Planung wurden von den einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Der Gestaltungsplan „Oberdorf-Süd" erscheint rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kesswil am 4. November 1997 beschlossene Gestaltungsplan „Oberdorf-Süd" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
   - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Gestaltungsplandossiers „Oberdorf-Süd“ mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (betreffend Art. 5.2 SBV), (chargé)
   - Amt für Umwelt
   - Kantonsforstamt
   - Tiefbauamt
   - Amt für Raumplanung (3); unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers „Oberdorf-Süd“ mit Genehmigungsvermerk gemäss Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. März 1998

GESTALTUNGSPLAN OBERDORF-SÜD, KESSWIL

ÜBERSICHTSPLAN / ZONENPLANAUSSCHNITT CA. 1 : 2500

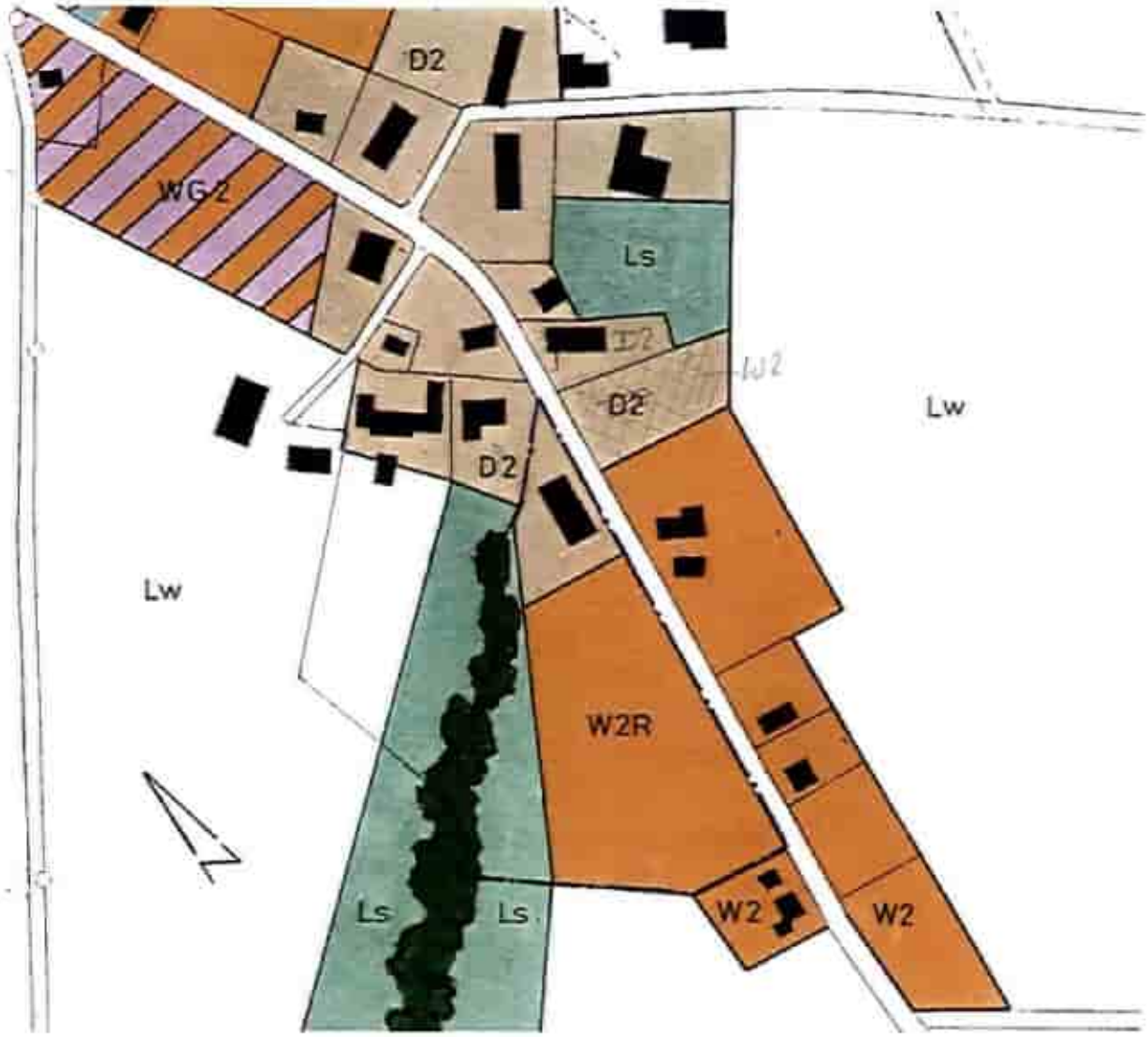

LEGENDE:

—·—	Einzugsgebiet Gestaltungsplan Oberdorf-Süd
D 2	Dorfzone D2
W 2	Wohnzone W2
W 2R	Wohnzone W2 Reserve
WG 2	Wohn-/Gewerbezone WG2
Lw	Landwirtschaftszone
Ls	Landschaftsschutzzone

KANTON THURGAU

GEMEINDE KESSWIL

GESTALTUNGSPLAN "OBERDORF-SÜD"

ERSCHLIESSUNGS- UND ÜBERBAUUNGSPLAN 1 : 500

LEGENDE:

	Einzugsgebiet Gestaltungsplan "Oberdorf-Süd"	Ziffer 1
D, ... m2	Baubereich, Max. zulässige Bruttogeschossfläche	Ziffer 5.1
	Mantelbaulinie Hochbauten	Ziffer 5.2
	Bestehende Baulinie (RRB Nr. 55 vom 10.1.89)	Hinweis
	Lärmschutz	Ziffer 5.6
	Grünbereich	Ziffer 6.2
	Hochstamm	Ziffer 6.2
	Richtungspunkt Zugang Freimülibach/Waldsaum	Ziffer 6.3
	Erschliessungsfläche öffentlich	Ziffer 7.1, 7.3
	Platz	Ziffer 7.1
	Grundstückszufahrt	Ziffer 7.2
	Werkleitungskorridor Wasser/EW/Gas/Telefon	Ziffer 8.1
	Kanalisation bestehend / neu	Ziffer 8.2
	Forstzone	Hinweis

OEREB01919
GRUPPENWASSERVERSORGUNG OBERLAND
Lw
Ls
W2
228
223
227
230
231
232
233
316
198
6.165
6.164
Freimülibach
Meteorwasserleitung
Ls
W2
D2
RRB 55/849 101.89
A 1000 m2
B 540m2
C 300m2
D 320m2
E 540m2
F 300m2
G best. 725m2
Lärmschutz 17.00m
Verlängerungsmöglichkeit Trottoir
Dozwilerstrasse
ø 30 5.1%
D=438.60
S=435.50
ø 30 5.2%
D=434.56 S=431.71
ø 40 4.2%
D=432.97

KANTON THURGAU

GEMEINDE KESSWIL

GESTALTUNGSPLAN "OBERDORF - SÜD"

BEBAUUNGSMÖGLICHKEIT 1 : 500

LEGENDE:

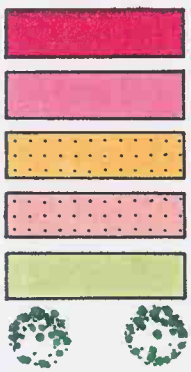

Hauptbauten

Gedeckte Abstellplätze, Garagen / Kleine Bauten

Erschliessungsbereich

Platz

Grünraum, Pflanzgärten, Waldsaum

Hochstammbepflanzung

OEREB01919
228
223
227
230
231
232
233
Freimülibach
6.165
6.164
6.12
6.16
6.19
198
316
236
Gemäss Tel. von Hr. Haffter bestehend TRA 16

EXEMPLAR ARP TG

KANTON THURGAU
EINHEITSGEMEINDE KESSWIL

GESTALTUNGSPLAN
"OBERDORF - SÜD"

Öffentliche Auflage: 26. September - 25. Oktober 1997

Vom Gemeinderat
beschlossen am: 4. November 1997

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung Departement Bau und Umwelt: Nr. 129 vom: 26.3.98

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

RAUM- & UMWELTPLANUNG

B. Schwarzenbach und W. Müller · dipl. Architekten ETH / SIA - BSP
8500 Frauenfeld · Industriestr. 23 · Tel 052 ' 728'89'90 · Fax 728'89'09

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

1. Erlass, Einbezogenes Grundstück

Der Gemeinderat Kesswil erlässt, gestützt auf § 18 PBG auf der Parzelle Nr. 228 den Gestaltungsplan "Oberdorf - Süd".
Das Planungsgebiet liegt zum grössten Teil in der Wohnzone W 2 und in der Dorfzone D zum kleineren Teil und in der Landschaftsschutz- bzw. Forstzone. Die einbezogene Fläche betrögt 1.04 ha, wovon rund 0.78 ha im Baugebiet.

2. Zweck des Gestaltungsplanes

Der Gestaltungsplan bezweckt:

2.1 das am südlichen Dorfrand gelegene Planungsgebiet - unter Berücksichtigung der Grenzlage zur Landwirtschaftszone bzw. entlang des Freimülibachgehölzes - rücksichtsvoll zu überbauen;

2.2 eine landsparende, zusammengefasste Erschliessung als Grundordnung für eine individuelle Bauweise;

2.3 eine gute Bebaubarkeit auch kleinerer Bauparzellen mit Verdichtungsmöglichkeit für verschiedene Wohntypen;

2.4 den Dorfeingang und den Strassenraum durch die Situierung der Baubereiche und der Pflanzung von Hochstämmen zu betonen.

3. Übergeordnetes Recht

Sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes sowie andere kommunale und übergeordnete Bestimmungen; insbesondere auch § 28 VO zum Waldgesetz.

4. Bestandteile und ihre Rechtswirkung

- allgemeinverbindlich: Sonderbauvorschriften, Erschliessungs- u. Überbauungsplan 1: 500
- informativ: Übersichtsplan 1: 2500, Plan Bebauungsmöglichkeit 1: 500, Planungsbericht mit Kostenschätzung der öffentlichen Erschliessungsanlagen

5. Bebauung

5.1 Nutzung, Ausnützung
Das Planungsareal steht gemäss Zonenordnung der Wohnnutzung bzw. der Mischnutzung (Dorfzone) offen. Die möglichen Bruttogeschossflächenanteile für die einzelnen Baubereiche sind im Plan festgelegt, wobei für die konkreten Bauprojekte eine Ausnützungsverschiebung zwischen den verschiedenen Baubereichen von ± 10 % zulässig ist. Bei Abparzellierung ist ein allfälliger Ausnützungstransfer im Grundbuch anzumerken.
Bei mehreren Einzelbauten pro Baubereich ist die zugeteile BGF-Fläche anteilsmässig aufzuteilen. Die im Plan zugeteilte Bruttogeschossfläche kann im Rahmen dieses Gestaltungsplanes und bei Erfüllung von Ziffer 8.3 (Energie) um 10 % erhöht werden.

5.2 Baubereiche
Die Mantelbaulinien, welche die Baubereiche umgrenzen, regeln den Woldabstand für Hochbauten gemäss Ziffer 5.2a.

a) Baubereich für Hochbauten
In diesem Baubereich sind neben den Hauptbauten auch eingeschossige Garagenbauten oder gedeckte Unterstände zulässig.

b) Ausserhalb der Baubereiche sind zulässig:
- Vorspringende Bauteile gemäss § 6 Abs. 2 PBV;
- Trennwände und Palisaden gemäss Ziffer 5.3c;
- Allfällige unterirdische Einstellhallen unter Einhaltung der Regelbauvorschriften;

GENEHMIGUNG MIT HINWEISEN vom 26.3.98 VERGL. ENTSCHEID NR. 29

- Unbewohnte kleine Bauten (Schöpfe, Pergolas, Kleintierställe) mit einer Gebäudefläche von maximal 12 m2 und einer Gebäudehöhe von maximal 2.50 m.
- Nordöstlich der Baubereiche C und E sind Garagenanbauten möglich; deren maximale Grundfläche beträgt 35 m2, die maximale Gebäudehöhe 3.00 m.

c) Ausnahmen
Die Behörde kann im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens geringfügige Abweichungen von den Baulinien bzw. Baubereichen bewilligen, sofern diese fundiert begründet sind und der besseren Nutzung und Gestaltung des Areals dienen und ihnen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

5.3 Masse und Abstände

a) Die zulässigen Grenz- und Gebäudeabstände werden durch die Mantelbaulinien bestimmt. Innerhalb der Baubereiche gilt für Hauptbauten ein minimaler seitlicher Gebäudeabstand von 4.00 m bzw. 3.00 m für Garagenbauten gemäss Ziffer 5.2. Feuerpolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

b) Bezüglich Gebäudehöhe und -länge gelten die Regelbouvorschriften. - und Ls

c) Kleine Bauten (gemäss Ziffer 5.2b), Lebhäge sowie Trennwände bis 2.00 m Höhe, gemessen ab tieferem Niveau, dürfen mit Ausnahme der Grenze zur Landwirtschaftszone an die gemeinsame Grenze gestellt werden. Für Trennwände gilt eine maximale Länge ab Fassade von 3.00 m.

d) Für eingeschossige Garagenbauten oder gedeckte Unterstände gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3.50 m; sie dürfen auch als Grenzbauten erstellt werden. Bei Garagenbauten wird der erforderlich Strassenabstand durch die Lage der Einfahrtsöffnung bestimmt; ist diese gegen die Strasse gerichtet beträgt er mindestens 5.00 m.

5.4 Gestaltung

a) Dachgestaltung
Die Bauten sind mit geneigten Dächern auszuführen, ausgenommen sind begehbare Terrassen (max. 20 m2/Wohneinheit). Pultdächer sind nur für eingeschossige Klein- oder Nebenbauten mit geringer Dachneigung zulässig; Walmdächer und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
Schleppgauben bis maximal 1/3 der Gebäudelänge sind zulässig. Bei Dachaufbauten sind insbesondere breite Leibungen, hohe sichtbare Brüstungen und Fensterstürze zu vermeiden.
Einzelne Dachflächenfenster zur Belichtung von Nebenräumen sind zulässig. Dachfenster dürfen die Fläche von 0.50 m2 (Glaslichtmass) nicht überschreiten.
Parabolspiegel sind farblich auf die bauliche Umgebung abzustimmen.
Im Baubereich G (Dorfzone) gelten insbesondere die diesbezüglichen Regelbauvorschriften.

b) Fassadengestaltung
Bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern dürfen Balkone maximal 1.20 m über die Fassade auskragen, andernfalls sind sie auf dem Boden abzustützen.
Fassaden entlang der Dozwilerstrasse sind mit Fenstern gemäss den Anforderungen des Lärmschutzes gestalterisch zu gliedern.
Sonnenkollektoren und andere Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sind gestalterisch sorgfältig ins Architekturkonzept zu integrieren.

5.5 Material- und Farbkonzept
Die Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Farb- und Materialwahl gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuorden. Der Baubewilligungsbehörde ist vor Baubeginn ein Farb- und Materialkonzept vorzulegen; am Bau sind auf Verlangen der Behörde Bemusterungen vorzunehmen.

5.6 Lärmschutz
Das in der Wohnzone liegende Planungsgebiet ist der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) zugeteilt, jenes in der Dorfzone der ES III. Im nicht überbauten Teil sind die Planungswerte (PW) und im überbauten Gebiet die Immissionsgrenzwerte (IGW) massgebend.
- In der Wohnzone dürfen in einem 17 m breiten Streifen ab Parzellengrenze entlang der Dozwilerstrasse an den Strassenfassaden keine Fenster von lärmempfindlichen Wohn-

räumen angeordnet werden. Bei Fenstern an den Seitenfassaden (senkrecht zur Dozwilerstrasse) muss die Fenstermitte mindestens 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein. Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn mit dem Baugesuch ein Lärmgutachten die Einhaltung der Planungswerte nachweist. Aus Gründen des Orts- und Strassenbildes sind Schallschutzwände oder -wälle nicht zulässig.
• In der Darfzone sind die Regelvorschriften anzuwenden.

6. Umgebung, Aussenraum

6.1 Umgebungsgestaltung

a) Das gewachsene Terrain darf in der Regel nicht oder nur geringfügig verändert werden. Weitergehende Terrainveränderungen sind nur zulässig sofern sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen und dem Geländeverlauf in der Umgebung angepasst werden.
Der Übergang zu den Nachbarparzellen und insbesondere zur Landwirtschaftszone ist mit sanfter Terraingestaltung auszubilden. innerhalb dem Baugebiet

b) Mit dem Baugesuch ist ein Plan der Umgebungsgestaltung 1:100 einzureichen. Dieser hat folgende Aussagen zu enthalten:
• Angabe des gewachsenen sowie des gestalteten Terrains (Geländeschnitte);
• Hauptbepflanzung (Hochstämme) und Nutzungszuordnung der Freiflächen
Bei Mehrfamilienhausbauten zudem Angaben bezüglich:
• Spielplätze und Gemeinschaftsanlagen, Kompostierplätze und Pflanzgärten.

c) Die Visierung des Bauvorhabens hat auch die Terraingestaltung zu umfassen.

6.2 Grünbereich / Hochstammbepflanzung
Der Grünbereich ist von Badenversiegelungen weitgehendst freizuhalten.
Entlang der Dozwilerstrasse sind in den im Plan bezeichneten Bereichen hochstämmige, einheimische Laubbäume zu pflanzen; diese sollen den Dorfeingang markieren, den Strassenraum gestalten und eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielen.

6.3 Zugang zu Freimülibach und Waldsaum
Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist ein Fusszugang zum Waldsaum sowie zum Freimülibach sicherzustellen. Für Bewirtschaftung und Unterhalt ist die Zufahrt jederzeit zu gewährleisten. An geeigneten Stellen sind Sitzmöglichkeiten zu schaffen.

6.4 Landschaftsschutz
Der Grünbereich zwischen Bochgehölz bzw. Wald und der Bauzone ist im Zonenplan der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Dieser Übergangsbereich zwischen Baugebiet und naturnahen Flächen (Wald) ist nur extensiv zu nutzen/bewirtschaften.
Eine allfällige Bepflanzung soll nur aus einheimischen, standortgerechten Laubhölzern und Sträuchern bestehen (nach Absprache mit dem zuständigen Revierförster). Für Bewirtschaftung und Unterhalt des Waldes ist die Zufahrt entlang des Waldsaumes jederzeit zu gewähren.

7. Verkehrserschliessung

7.1 Gestaltung Erschliessungsstrasse
Die neue Erschliessungsstrosse ist entsprechend ihres geringen Verkehrsaufkommens minimal zu dimensionieren; die Gestaltung soll eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielen. Der im Plan bezeichnete Platz soll auch als Quartierspielfäche dienen können.

7.2 Grundstückszufahrt
Die Grundstückszufahrt erfolgt mit Ausnahme der bestehenden Baute (Baubereich G im bezeichneten Bereich ab Dozwilerstr. erschlossen) über die neue Erschliessungsstrasse.

7.3 Trottoir
Der Trottoirneubau orientiert sich bezüglich Dimensionierung am bestehenden Trottoir im Norden.

7.4 Parkierung
Die erforderliche Parkplatzanzahl richtet sich nach den Baureglementsbestimmungen. Bei zusammengefassten Parkierungen ist pro vier offene Abstellplätze in deren Nähe ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Werkleitungen
Die Groberschliessung mit Gas, Wasser und Elektrizität ist in der Dozwilerstrasse vorhanden. Ab Werkleitungskorridor (vgl. Plan) sind die erforderlichen internen Erschliessungen als Hausanschlüsse durch die Grundeigentümer zu erstellen.

• Elektrisch
Allfällig erforderliche Verteilkabinen sind idealerweise in ein Gebäude zu integrieren; falls dies nicht möglich ist, sollen sie gestalterisch gut in die Umgebung eingeordnet werden (z.B. zusammen mit Abfallsammelplatz). Der genaue Standort wird im Erschliessungs- bzw. Baubewilligungsverfahren festgelegt.

• Wasser, Telefon, Gas
Entsprechende Leitungen sind in der Dozwilerstrasse vorhanden. Anschlüsse sind möglich und sollen ein Ringleitungssystem ermöglichen.
Die allfällig nötige Umlegung der Leitung der Gruppenwasserversorgung Oberland richtet sich nach dem Zivilrecht.

8.2 Kanalisation und Meteorwasser
Die Kanalisation wird im Trennsystem erstellt. Der Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz erfolgt in der Dozwilerstrasse, wobei sämtliche neuen Hausanschlüsse über den neuen Kanal erfolgen (keine Direktanschlüsse in die Dozwilerstrasse).
Das Meteorwasser ist durch geeignete Massnahmen (Versickerung, Rückhaltung, u.a. Ziffer 6.2) möglichst gering zu halten und via Meterorwasserleitung dem Freimülibach zuzuführen.

8.3 Energetische Aspekte
Die Energie ist möglichst rationell und umweltschonend zu nutzen.
Nebst guter Isolation der Gebäudehülle ist der passive Energiegewinn durch die Grundrissgestaltung anzustreben und auszunützen. Bauliche Massnahmen wie Windfang, Wintergarten, Nutzung von Sonnen- und anderen Alternativenergien sind sorgfältig in die Gestaltung der Architektur einzubeziehen.
Sämtliche Bauten sind nach Möglichkeit an das vorhandene Erdgasnetz anzuschliessen. Sofern ein Ausnützungsbonus (vgl. Ziffer 5.1) beansprucht wird, ist mit dem Baugesuch ~~ist~~ der Nachweis zu erbringen, dass der Verbrauch an fossilen Energien für Wärmeerzeugung (Heizung und Wormwasser) 20% unter dem durch die gesetzliche Mindestanforderung gemäss Energieverordnung resultierenden Verbrauch liegt.

9. Servitut

9.1 Benützung Spiel- und Parkplätze, Verbindungswege
Mit Einreichung der Baugesuche ist - gestützt auf § 93 PBG - der Nachweis einer grundbuchamtlichen Regelung der folgenden Punkte zu erbringen:
- bei zusammengefassten Privaterschliessungen: Fuss- und Fahrwegrechte
- bei Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten sind Zufahrt und gemeinschaftliche Anlagen (z.B. Parkierung für Bewohner und Besucher, Spielplatz etc.) sicherzustellen, insbesondere Erstellung, Benützung, Unterhalt und Finanzierung

9.2 Vollzug
Eine Baubewilligung wird erst nach Erfüllung der Ziffer 9.1 erteilt (Grundbucheintrag).

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Baulinienplan 6/7

(RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, Änderung RRB Nr. 55 vom 10.01.1989 und Änderung DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020)

Situation 1:500 - Änderung 2024

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Vom Gemeinderat beschlossen am 26.03.2024

Der Gemeindepräsident *Rolf Steiger*

Der Gemeindeschreiber *Peter Oberhänsli*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. ..... vom .....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....

ÄNDERUNG

Normalbaulinie aufzuheben

INFORMATIONSINHALT

- Baulinie für Bauten
- Normalbaulinie
- Gewässerraumlinie
- Wald
- Offene Gewässer

Stand der amtlichen Vermessung vom 19.09.2023

Projekt Nr. 1160.64

Format 44.6 x 105.0 Datei Änd_BLP_6_7.dwg

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	ske	lst		12.03.2024

nrp ingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Kesswil

Überprüfung und Aufhebung diverser Sondernutzungspläne im Rahmen der Gewässerraumausscheidung entlang Bächen

Planungsbericht

Projekt Nr. 1160.64

Datei: Planungsbericht Bereinigung SNP.docx

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	ske		ani	14.03.2024

Exemplar für:

nrpingenieure
INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMPLANER

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Kesswil sind im Rahmen der Ortsplanung und der Gewässerraumausscheidung entlang der Bäche ein Baulinienplan und zwei Gestaltungspläne überarbeitungsbedürftig:

Baulinienplan:

- Baulinienplan 6/7 RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, 1. Änderung mit RRB Nr. 55 vom 10.01.1989, 2. Änderung mit DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020

Gestaltungspläne:

- Gestaltungsplan Mitteldorf Nord RRB Nr. 274 vom 11.02.1985
- Gestaltungsplan Oberdorf Süd DBU-Entscheid Nr. 129 vom 26.03.1998

1.1 Ortsplanung

Auf den 1. September 2021 hat der Gemeinderat Kesswil den neuen Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) in Kraft gesetzt, entsprechend der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

1.2 Ziel

Die Ziele dieser Überprüfung der bestehenden Sondernutzungspläne sind:

- Widersprüche zwischen den bestehenden Sondernutzungsplänen und der Rahmennutzungsplanung oder gegenüber der Gewässerraum-Ausscheidung zu eruieren,
- Sondernutzungspläne, für die kein Bedarf mehr besteht, aufzuheben,
- zu entscheiden, welche Sondernutzungspläne Anpassungsbedarf an das neue Recht resp. weiteren Abklärungsbedarf aufweisen.

2. Vorgaben für Anpassung

Die neue Ortsplanung wurde an das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und damit auch an die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Beispielsweise wird deshalb im Baureglement neu die Geschossflächenziffer verwendet, nicht mehr die Ausnützungsziffer.

Nun gilt es, auch die bestehenden Sondernutzungspläne an die neuen Messweisen anzupassen. Gemäss §122 PBG besteht hierzu eine Frist bis spätestens Ende 2027. In der Zwischenzeit gilt folgende Regelung:
Falls ein Sondernutzungsplan auf altes Recht (somit alte Messweisen) verweist, muss in dessen Einzugsgebiet komplett das alte Recht (alter Zonenplan, altes Baureglement, altes Planungs- und Baugesetz etc.) angewendet werden.

Die Erläuterungen des Planungs- und Baugesetzes erklären dies folgendermassen:
"Bei allen Sondernutzungsplänen darf nur einheitliches kantonales Planungs- und Baurecht (altes Recht oder neues Recht) angewendet werden. Es ist nicht zulässig im selben Sondernutzungsplan altes und neues Recht anzuwenden.
Ist das Baureglement einer Gemeinde dem neuen Recht angepasst worden (Einschub: was in Kesswil der Fall ist)*, muss auf bestehende Gestaltungspläne, die noch nicht dem neuen Recht angepasst wurden, subsidiär weiterhin das alte kommunale Recht anwendbar bleiben. Dies gilt sowohl für die Masse aus dem Baureglement als auch für den Zonenplan. Eine Anwendung von neuem kommunalem Recht auf altrechtliche Gestaltungspläne hätte zur Folge, dass im selben*

Gestaltungsplangebiet altes und neues Recht nebeneinander angewendet würde, was nicht zulässig ist.
Es gibt folgende Ausnahme: Gestaltungspläne, die ausschliesslich die Erschliessung nach § 24 Abs. 1 Ziff. 1 PGB zum Inhalt haben. Hier rechtfertigt es sich, konkrete Bauvorhaben im Perimeter integral nach dem neuen Recht zu beurteilen, da ein Nebeneinander von alt- und neurechtlichen Begriffen und Messweisen ausgeschlossen werden kann."
In erster Linie ist die kommunale Planung einer Überprüfung zu unterziehen und (…) wo nötig die entsprechende Anpassung vorzunehmen. Im Umkehrschluss ist damit gesagt, dass dort, wo kein Anpassungsbedarf vorhanden ist, auch keine formale Anpassung vorzunehmen ist. In Sondernutzungsplänen, bei denen lediglich die Erschliessung geregelt wird, kann in einem konkreten Einzelfall direkt das neue Recht zur Anwendung gebracht werden. Es sind dies namentlich solche, die lediglich die Erschliessung zum Inhalt haben und ausschliesslich mit entsprechenden Begrenzungslinien Flächen für Erschliessungsanlagen definieren. Wenn dabei keine Begriffe und Messweisen, welche an das neue Recht angepasst werden müssten, betroffen sind, gibt es auch keinen Anpassungsbedarf an das neue Recht. Entsprechend müssen diese Sondernutzungspläne auch nicht in einem formalen Schritt (§§ 29 ff. PBG) dem neuen Recht angepasst werden. Was indes zwingend erforderlich ist, ist eine Überprüfung der einzelnen Planungsinstrumente, wie es sich im konkreten Fall verhält (Anpassungsbedarf ja oder nein). Die Gemeinden haben demenentsprechend die kommunalen Sondernutzungspläne einer Überprüfung zu unterziehen."

3. Vorgabe Gewässerraum

Aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes anfangs 2011 muss der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer neu mit sogenannten Gewässerraumlinien festgelegt werden. Für diese grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume haben die Thurgauer Gemeinden eine Frist bis Ende 2026 einzuhalten.
Gewässerabstände sind bisher oft in Sondernutzungsplänen festgelegt worden. Um widersprüchliche Festlegungen zu vermeiden, sind deshalb dann im Zuge der Gewässerraumausscheidung die bestehenden Sondernutzungspläne an die Gewässerraumfestlegung anzupassen.

4. Analyse der Sondernutzungspläne

In einem ersten Schritt wurden alle bestehenden Sondernutzungspläne analysiert (vgl. Anhang: Tabelle Analyse Sondernutzungspläne) und wie folgt einem schrittweisen weiteren Vorgehen zugeteilt:

1. Sondernutzungspläne, die nicht mehr erforderlich resp. überholt sind und ausser Kraft gesetzt werden können.
2. Sondernutzungspläne, welche beibehalten werden sollen und keine Abweichungen zum neuen Recht beinhalten. Hier erfolgt ein Feststellungsentscheid des Gemeinderates, dass zu diesen Sondernutzungsplänen das neue Recht mit den neuen Messweisen anzuwenden ist.
3. Sondernutzungspläne, die weitere Abklärungen benötigen, an das neue Recht (neue Messweisen) anzupassen oder später aufzuheben sind. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren.

5. Ausserkraftsetzungen

Folgende Sondernutzungspläne sollen gemäss obiger Analyse entsprechend den nachfolgenden Unterkapiteln ausser Kraft gesetzt werden:

Gestaltungspläne:

- Gestaltungsplan Mitteldorf Nord RRB Nr. 274 vom 11.02.1985
- Gestaltungsplan Oberdorf Süd DBU-Entscheid Nr. 129 vom 26.03.1998

5.1 Gestaltungsplan Mitteldorf Nord

Zweck des Gestaltungsplanes:

Der Gestaltungsplan Mitteldorf Nord wurde mit RRB Nr. 274 am 11.02.1985 genehmigt. Zum Gestaltungsplan gehört auch noch ein Gestaltungsrichtplan, welcher vor allem die Umgebungsgestaltung bezweckt. Der Zweck des Gestaltungsplanes ist im Genehmigungsprotokoll folgendermassen beschrieben:

Die Bauvolumen sollen traditionell gestaltet sein, damit der dörfliche Charakter erhalten bleibt. Unterschiedliche Mantelbaulinien legen ein- bis zweigeschossige Bauten fest, welche zusammen mit dem Erschliessungskonzept und der Umgebungsgestaltung eine Bereicherung des Ortsbildes erzielen sollen.

Der Zweck des Gestaltungsplanes wurde weitgehend umgesetzt. Das Gebiet ist bis auf die Parzelle Nr. 44 und Teile der Parzelle Nr. 43 überbaut.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Gestaltungsplanes bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise (gemäss dem neuen Baureglement und weiteren aktuellen rechtlichen Bestimmungen):

- Gemäss Regelbauweise sind Hauptbauten in den Wohn- sowie Wohn- und Arbeitszonen mit Satteldächern mit einer minimalen Neigung von 15° zu versehen. Gemäss Gestaltungsplan sind im Planungsgebiet symmetrische Giebeldächer mit Neigungen von 40° - 45° mit Tonziegeldeckung in Brauntönen und vorgegebenen Giebelrichtungen festgelegt.
- Festgelegte Mantelbaulinien legen den zu bebauenden Bereich im Gestaltungsplan verbindlich fest. Die Bebaubarkeit wird nach einer Aufhebung des Gestaltungsplanes nach Regelbauweise und ohne Mantelbaulinien gehandhabt.

Anpassungsvorgabe an das neue Recht:

Die im Gestaltungsplan verwendeten Begriffe und Messweisen müssen an das neue Recht angepasst werden, sofern der Gestaltungsplan nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Abwägung des Gemeinderates:

Der Gestaltungsplan wird ausser Kraft gesetzt. Der im Gestaltungsplan festgelegte Zweck ist inzwischen bis auf die Parzelle Nr. 44 und Teile der Parzelle Nr. 43 umgesetzt worden. Zudem generiert der Gestaltungsplan gegenüber der Gewässerraumausscheidung entlang des Dorfbaches und gegenüber der erfolgten Bebauung Widersprüche. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Gestaltungsplanes Mitteldorf Nord. Eine ergänzende Bebauung kann in Regelbauweise erstellt werden. Das Gebiet liegt ausserhalb des Ortsbildschutzgebietes.

5.2 Gestaltungsplan Oberdorf Süd

Zweck des Gestaltungsplanes:

Der Gestaltungsplan Oberdorf Süd wurde mit DBU-Entscheid Nr. 129 am 26.03.1998 genehmigt. Der Zweck des Gestaltungsplanes ist in den Sonderbauvorschriften folgendermassen festgelegt:

«Der Gestaltungsplan bezweckt:

- *Das am südlichen Dorfrand gelegene Planungsgebiet – unter Berücksichtigung der Grenzlage zur Landwirtschaftszone bzw. entlang des Freimülibachgehölzes – rücksichtsvoll zu überbauen;*
- *Eine landsparende, zusammengefasste Erschliessung als Grundanordnung für eine individuelle Bauweise;*
- *Eine gute Bebaubarkeit auch kleinerer Bauparzellen mit Verdichtungsmöglichkeit für verschiedene Wohnungstypen;*
- *Den Dorfeingang und den Strassenraum durch die Situierung der Baubereiche und der Pflanzung von Hochstämmen zu betonen.»*

Mittlerweile wurde ein Grossteil des Planungsperimeters in Nichtbauzone ausgezont. Für die gemäss Zonenplan in der Bauzone verbleibenden Parzellen Nrn. 228 und 646 gilt der Baulinienplan 6/7.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Gestaltungsplanes bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise (gemäss rechtskräftiger Rahmennutzungsplanung und weiteren aktuellen rechtlichen Bestimmungen):

- Im Gestaltungsplan befindet sich ein Grossteil (ausser Parzellen Nrn. 228 und 646) des Perimeters und der Festlegungen gemäss heute rechtskräftigem Zonenplan in Nichtbauzone.

Anpassungsvorgabe an das neue Recht:

Der im Gestaltungsplan verwendete Begriff Bruttogeschossfläche müsste mit einer Änderungsauflage an den neuen Begriff gemäss IVHB (Geschossflächen) angepasst werden, sofern der Gestaltungsplan nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Abwägung des Gemeinderates:

Der Gestaltungsplan wird ausser Kraft gesetzt. Der im Gestaltungsplan festgelegte Zweck ist inzwischen für die Bauzone umgesetzt worden, der Gestaltungsplan ist somit nicht mehr erforderlich. Eine Anpassung dieses Gestaltungsplanes an das neue Recht wäre bezüglich Aufwand und Nutzen unverhältnismässig und wenig zweckmässig, zumal der Grossteil des Perimeters gar nicht mehr in Bauzone ist und der bebaute Bereich ohnehin im Perimeter des Baulinienplanes 6/7 liegt. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Gestaltungsplanes Oberdorf Süd.

6. Anpassung an die Gewässerraumausscheidung

6.1 Anpassungsbedarf Gewässerraum

Aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes Anfangs 2011 muss der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer neu mit sogenannten Gewässerraumlinien festgelegt werden.

Gewässer- und Waldabstände sind auch im Baulinienplan 6/7 enthalten. Um widersprüchliche Festlegungen zu vermeiden, müssen diese bestehenden Baulinien an die Gewässerraumfestlegung angepasst oder aufgehoben werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Baulinienplanes werden Widersprüche in Bezug auf die neuen Gewässerraumlinienpläne behoben und angepasst.

6.2 Änderung Baulinienplan 6/7

Der Baulinienplan 6/7 (RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, 1. Änderung mit RRB Nr. 55 vom 10.01.1989, 2. Änderung mit DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020) betrifft das Oberdorf auf der östlichen Seite der Dozwilerstrasse. Der Baulinienplan wurde in den 1980er-Jahren erstellt, um den Strassenabstand, Gewässerabstand, den Ufergehölzabstand zu sichern.

Der Baulinienplan 6/7 beinhaltet Baulinien, welche unter anderem Abstände gegenüber dem Freimülibach und dem Dorfbach, deren Ufergehölz und von Strassen regelt. Im Bereich der Parzelle Nr. 236 ragt eine Baulinie in den Gewässerraum hinein, weshalb der Baulinienplan anzupassen ist, um widersprüchliche Festlegungen zu vermeiden. Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt jedoch die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum hineinragen.

Da die Gewässerraumlinien neu den Gewässerabstand festlegen, sind entlang dem Freimülibach die Baulinien zur Festlegung des Gewässerabstandes grundsätzlich nicht mehr erforderlich.
Die neuen Gewässerraumlinien haben jedoch keine Auswirkungen auf den erforderlichen Abstand zum Ufergehölz. Entlang des Ufergehölzes (Dorfbach) werden Baulinien daher grundsätzlich möglichst beibehalten, da ohne Baulinien die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG zur Anwendung kommen: «*Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.*»

Bei Aufhebung der Baulinien entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten die Strassenabstände gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege: *"Der Abstand bei der Erstellung oder Erweiterung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Grenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m."*

Vorliegend werden (siehe folgender Planausschnitt) im Sinne der Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen die Baulinien entlang der Dozwilerstrasse im Oberdorf aufgehoben, da diese nicht mehr zwingend erforderlich sind und somit die Strassenabstände gemäss StrWG zur Anwendung kommen. Bei der Parzelle Nr. 236 wird die Baulinie aufgrund des Konfliktes mit der Gewässerraumlinie aufgehoben.

Abbildung 1: Ausschnitt Änderung Baulinienplan 6/7 (ohne Massstab)

7. Verfahren

7.1 Vorprüfung

Auf eine formelle Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) wird verzichtet, da lediglich Anpassungen infolge Gewässerraumausscheidungen und Aufhebungen von Sondernutzungsplänen erfolgen. Welche Sondernutzungspläne noch erforderlich sind und welche aufgehoben werden können und nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen, kann auf kommunaler Stufe am besten beurteilt werden, wobei kantonale Interessen dabei kaum betroffen sind.

7.2 Mitwirkung

Nach der Freigabe durch den Gemeinderat am 26.03.2024 erhalten sämtliche betroffene Grundeigentümer und Einwohner die Möglichkeit, die Planunterlagen mitsamt sämtlichen betroffenen Sondernutzungsplänen vor Ort auf der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde während 30 Tagen einzusehen. An zwei Auskunftserteilungen am …… und am …… besteht zudem die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Erläuterungen zu erhalten.

Während der Mitwirkungsfrist gingen …… Eingaben betreffen die Gewässerraumausscheidung entlang der Fliessgewässer und …… Eingaben betreffen die Aufhebung oder Änderung von Sondernutzungsplänen.
…… dieser Eingaben führten zu Anpassungen von Plänen. Sämtliche Eingaben wurden von der Gemeinde schriftlich beantwortet.

7.3 Beschluss, Öffentliche Auflage, Genehmigung und Inkraftsetzung

Die öffentliche Auflage erfolgt nach dem Beschluss des Gemeinderates vom …….. zwischen dem …… und dem ……..
Während der Auflagefrist gingen insgesamt …… schriftliche Einsprachen bei der Gemeindeverwaltung ein.
Die Ausserkraftsetzungen der Sondernutzungspläne erfordern eine Genehmigung des kantonalen Departementes für Bau und Umwelt (DBU). Die neuen und geänderten Unterlagen können anschliessend vom Gemeinderat auf einen von ihm festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

NRP Ingenieure AG

Andreas Niklaus
Projektbegleiter

Silvan Keller
Sachbearbeiter

Anhang:

- Tabelle Analyse Sondernutzungspläne

Politische Gemeinde Kesswil

Analyse Sondernutzungspläne

Ausgangslage des Anpassungsbedarfs:

- Anpassung an die neue Ortsplanung der Gemeinde Kesswil
- Bis Ende 2026: Frist grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume gemäss § 34 WBSNG
- Bis Ende 2027: Frist aller Überarbeitungen der Sondernutzungspläne zur Anpassung an die neue kantonale Gesetzgebung gem. §122 PBG

Legende:

Keine Anpassung erforderlich
Aufhebung
Anpassungen
Bearbeitung zu späterem Zeitpunkt

Analyse:

Sondernutzungspläne	Gebiet überbaut?	Abweichungen zur neuen Ortsplanung (Regelbauweise)?	Betroffen von der Festlegung der Gewässerräume?	Anpassung an neue Messweisen erforderlich?	Mögliches Vorgehen:
Arealüberbauungspläne					
Arealüberbauungsplan Niederholz (RRB Nr. 850 vom 22.08.1995)	nicht vollständig	ja, mit Arealüberbauungsplan mehr Höhe und Nutzung erlaubt, andere Dachgestaltung	nein	ja: Höhenmasse und Nutzungsziffer	Aufhebung? Wie ist die Erschliessung und der Fussweg geregelt? Weiterer Abklärungsbedarf
Baulinienpläne					
Baulinienpläne 1, 2, 3, 4, 11, 12 (RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, Änderungen mit RRB Nr. 55 vom 10.01.1989, DBU-Entscheid Nr. 236 vom 29.04.1999, DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020)	ja	nein	ja	nein	Aufhebungen im Rahmen der Gewässerraumausscheidung entlang See. Genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 47 vom 05.09.2023, Inkraftsetzung ausstehend.
Baulinienplan 5 (RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, Änderungen mit RRB Nr. 55 vom 10.01.1989, DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020)	ja	nein	nein	nein	Wurde bereits im Jahr 2020 angepasst
Baulinienplan 6/7 (RRB Nr. 145 vom 21.01.1985, Änderungen mit RRB Nr. 55 vom 10.01.1989, RRB Nr. 849 vom 22.08.1995, DBU-Entscheid Nr. 74 vom 19.10.2010, DBU-Entscheid Nr. 35 vom 29.06.2020)	ja	nein	ja	nein	Wurde an neue Orstplanung angepasst, Anpassung parallel zu Ausscheidung Gewässerraum
Baulinienplan Underbach Parz. Nr. 380 (DBU-Entscheid Nr. 113 vom 21.10.2004)	ja	nein	ja Underbach	nein	Kein Anpassungsbedarf an Gewässerraum.
Baulinienplan Underbach Parz. Nrn. 360-366 (DBU-Entscheid Nr. 39 vom 09.06.2021)	ja	nein	ja Underbach	nein	Wurde bereits im Jahr 2021 angepasst.

Sondernutzungspläne	Gebiet überbaut?	Abweichungen zur neuen Ortsplanung (Regelbauweise)?	Betroffen von der Festlegung der Gewässerräume?	Anpassung an neue Messweisen erforderlich?	Mögliches Vorgehen:
Gestaltungspläne					
Gestaltungsplan Mitteldorf Nord (inkl. Gestaltungsrichtplan und Gestaltungsrichtlinien) (RRB Nr. 274 vom 11.02.1985)	nicht vollständig, Parzelle Nr. 44 und Teile der Parzelle Nr. 43 sind noch nicht überbaut	Ja, andere Dachgestaltung	ja, entlang Dorfbach	nein	Aufhebung parallel zu Ausscheidung grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum Bäche.
Gestaltungsplan Oberdorf-Süd (DBU-Entscheid Nr. 129 vom 26.03.1998)	ja, was gemäss neuem Zonenplan Bauzone ist	ja, Baubereiche in Nichtbauzone	nein	ja: Begriff "Bruttogeschossfläche"	Aufhebung parallel zu Ausscheidung grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum Bäche.
Gestaltungsplan Schlossgarten (DBU-Entscheid Nr. 20 vom 12.12.1996)	teilweise	ja, beinhaltet Nichtbauzone	Nein	Ja	Aufhebung wurde bereits im November 2022 aufgelegt. Genehmigung ist noch ausstehend.